

PLAN- FESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



für den Neubau des Schöpf-
werkes Leimersheim, inkl.
Maßnahmen zur Anpassung der
Binnenentwässerung südlich
des Reserveraums Hördt

vom 09.04.2019



Antragsteller

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt
Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz
Industriestraße 70
67346 Speyer

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer
Herr Gläserer

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2330
Fax. 06321 99-2930
E-Mail christian.bauer@sgdsued.rlp.de
thomas.glaesener@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 09.04.2019

Az. 312-211 – 8/16



Inhaltsverzeichnis

I.	Planfeststellung (Tenor)	4
II.	Planunterlagen	6
III.	Nebenbestimmungen und Hinweise	11
1.	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	11
2.	Natur- und Landschaftsschutz	15
3.	Verkehr	19
4.	Kampfmittel	29
5.	Ver- und Entsorgungsleitungen	29
6.	Archäologie	35
7.	Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise	36
IV.	Begründung	37
1.	Verfahren	37
2.	Vorhabensbeschreibung	41
3.	Planrechtfertigung, Variantenprüfung	42
4.	Raumordnerische Verträglichkeit	44
5.	Umweltverträglichkeit	45
6.	Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen	67
7.	Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände	67
8.	Stellungnahmen der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“	69
9.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände	87
10.	Einwendungen privater Dritter	99
11.	Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG u. § 115 LWG	101
12.	Fazit	103
V.	Rechtsbehelfsbelehrung	104



I. Planfeststellungsbeschluss

I.1 Planfeststellung

- I.1.1 Auf Antrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz wird der Plan für den Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim, inkl. Maßnahmen zur Anpassung der Binnenentwässerung südlich des Reserveraumes Hördt, aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit den aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
- I.1.2 Für die in Heft 2, Ziffer 3 der Planfeststellungsunterlagen beschriebene „Wiederherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit im Zulaufbereich des Fischmals“ wird die Verbringung des entnommenen Materials in den Leimersheimer Altrhein von der Planfeststellung ausgenommen.

Im Zuge einer evtl. Verwertung des Materials sind die ggf. erforderlichen Genehmigungen gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen.

I.2 Konzentrationswirkung

- I.2.1 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung, die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotstatbeständen des § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- I.2.2 Miterteilt wird auch die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotstatbeständen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hördter Rheinaue“.



- I.2.3 Eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ ist nicht notwendig, da die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat (§ 4 Abs. 4 der Rechtsverordnung).
- I.2.4 Das Schöpfwerk sowie der Parkplatz fallen unter das Bauverbot des § 22 Abs. 2 LStrG. Danach ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die über Zufahrten von der freien Strecke einer klassifizierten Straße erschlossen werden grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können jedoch aufgrund § 22 Abs. 5 LStrG zugelassen werden, sofern wie im vorliegenden Fall, öffentliches Interesse an einer Abweichung besteht. Die erforderliche Zustimmung zu dem Vorhaben wird erteilt, die unter Ziffer III.3 genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten.
- I.2.5 Für die Änderung bzw. Neuanlage des Weges nördlich und südlich an die L549 im Bereich des Schöpfwerkes wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses sind zu beachten.

I.3 Entscheidung über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.



I.4 Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des hier festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Hochwasserschutzmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordern.

I.5 Nachträgliche Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

I.6 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde -, vom 09.04.2019 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Ordner	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
Ordner 1		Planfeststellungsantrag & Technische Planung & Pläne SW-Leimersheim	
	Heft 1	Planfeststellungsantrag – Text März 2018 – 16 Seiten	



Ordner	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan B-1.1	Übersichtslageplan	1:20.000
	Heft 2	Fachbeitrag Technische Planung – Text März 2018 – 61 Seiten Anlage A-2.3-1 – Ergebnisse der Sedimentproben nach LAGA – 16 Seiten Anlage A-2.3-2 – Ergebnisse der Wasseranalytik nach LAGA – 2 Seiten Anlage A-2.3-3 – Ergebnisse der Wasseranalytik nach LAGA – 2 Seiten	
	Plan B-2.1-1-1	Übersichtslageplan Projektgebiet	1:5.000
	Plan B-2.1-1-2	Übersichtslageplan Projektgebiet – Umliegende Ortschaften und Infrastruktur	1:1.250
	Plan B-2.1-1-3	Lageplan Schöpfwerk Leimersheim	1:200
	Plan B-2.1-1-4	Lageplan, Längsschnitt Zulaufkanal	1:250
	Plan B-2.1-1-5	Übersichtslageplan Straßenbau und Wegeführung	1:500
	Plan B-2.1-1-6	Lageplan, Schnitte Straße L549 Querungsbereich	1:200/1:100
	Plan B-2.1-1-7	Lageplan, Straße L549 Sichtfeld	1:500
	Plan B-2.1-1-8	Lageplan, Straße L549 Fahrkurve 1 (Süd)	1:500
	Plan B-2.1-1-9	Lageplan, Straße L549 Fahrkurve 2 (Süd)	1:500
	Plan B-2.1-1-10	Lageplan, Straße L549 Fahrkurve 3 (Nord)	1:500
	Plan B-2.1-1-11	Lageplan, Straße L549 Fahrkurve 4 (Nord)4	1:500
	Plan B-2.1-1-12	Lageplan Inanspruchnahme	1:500
	Plan B-2.1-1-13	Lageplan LRT-Grenzen	1:1.000
	Plan B-2.1-2-1	Längsschnitt Schöpfwerk	1:100
	Plan B-2.1-2-2	Längsschnitt Auslaufkanal	1:100
	Plan B-2.1-2-3	Längsschnitt Straße L549	1:500/1:50
	Plan B-2.1-2-4	Längsschnitt landwirtschaftliche Wege	1:500/1:50
	Plan B-2.1-3-1	Querprofile Zulaufkanal	1:100
	Plan B-2.1-3-2	Querprofile 1-2 LRT-Grenzen	1:250
	Plan B-2.1-3-3	Querprofile 3-4 LRT-Grenzen	1:250
	Plan B-2.1-4-1	Regelquerprofil Geh- und Radweg Zulaufkanal – RQ3	1:50
	Plan B-2.1-4-2	Regelquerprofil Straße L549 – RQ1	1:50
	Plan B-2.1-4-3	Regelquerprofil Straße L549 – RQ2	1:50
	Plan B-2.1-5-1	Ansichten Schöpfwerk Leimersheim	1:100
	Plan B-2.1-5-2	Bauwerksplan Geh- und Radwegbrücke Zulaufkanal	1:50



Ordner	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
Ordner 2		Pläne Anpassung der Binnenentwässerung	
	Plan B-2.2-1-1	Lageplan – Vorhaben Süd	1:2.500
	Plan B-2.2-1-2	Lageplan – Vorhaben Nord	1:2.500
	Plan B-2.2-2-1	Längsschnitt Erlenbach	1:5.000/1:100
	Plan B-2.2-2-2	Längsschnitt Feldentwässerung / Ruppertsgraben	1:2.000/1:50
	Plan B-2.2-3-1	Querschnitte und Regelprofil Flutmulde	1:100
	Plan B-2.2-3-2	Querschnitte und Regelprofil Otterbach südlich des Fischmals	1:100
	Plan B-2.2-5-1	Überlaufschwelle am Erlenbach	1:100
	Plan B-2.2-5-2	Straßendurchlass mit Drosselung und Überlaufschwelle	1:100
	Plan B-2.3-2-1	Längsschnitt Otterbach Maßnahmen Neupotz	1:5.000/1:100
	Plan B-2.3-2-2	Längsschnitt Fischmal	1:1.000/1:100
	Plan B-2.3-4-1	Regelprofil Fischmal – Regelprofil Trenndamm zwischen Otterbach und Fischmal	1:100
	Plan B-2.4-5-1	Durchlassbauwerk am Kapplachgraben (Station 0+045)	1:100
	Plan B-2.4-5-2	Einlaufbauwerk am Kapplachgraben (Station 1+082)	1:100
	Plan B-2.5-1-1	Bestandsaufnahme Uferverbau – Otterbach Bereich Leimersheim	1:2.000
	Plan B-2.5-1-2.1	Gewässeranpassungen Otterbach – Ortslage Leimersheim – Detaillageplan Blatt 1	1:100
	Plan B-2.5-1-2.2	Gewässeranpassungen Otterbach – Ortslage Leimersheim – Detaillageplan Blatt 2	1:100
	Plan B-2.5-1-2.3	Gewässeranpassungen Otterbach – Ortslage Leimersheim – Detaillageplan Blatt 3	1:100
	Plan B-2.5-1-2.4	Gewässeranpassungen Otterbach – Ortslage Leimersheim – Detaillageplan Blatt 4	1:100
	Plan B-2.5-1-2.5	Gewässeranpassungen Otterbach – Ortslage Leimersheim – Detaillageplan Blatt 5	1:100
	Plan B-2.5-2-1	Längsschnitt Otterbach – Maßnahmen Bereich Fischmal und Leimersheim	1:5.000/1:100
	Plan B-2.5-3-1	Querprofile Otterbach und Michelsbach in der Ortslage Leimersheim	1:100
	Plan B-2.5-4-1	Renaturierung Otterbach Aussichtsplatz	1:50/1:100



Ordner	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan B-2.5-5-1	Sohlgleite Otterbach	1:50/1:100
Ordner 3		Grunderwerbsverzeichnis & Fachgutachten Hydraulik & Fachgutachten Hydrogeologie	
	Heft 3	Grunderwerbsverzeichnis – Text März 2018 – 8 Seiten	
	Plan B-3-2.1-1	Grunderwerbsplan Schöpfwerk Leimersheim	1:500
	Plan B-3-2.2-1	Grunderwerbsplan Bereich Erlenbachabschlag und Fischmal	1:2.000
	Plan B-3-2.4-1	Grunderwerbsplan Bereich Neupotz	1:2.000
	Plan B-3-2.5-1	Grunderwerbsplan Bereich Leimersheim	1:2.000
	Plan B-3-6-1	Grunderwerbsplan nördliche Ausgleichsfläche	1:1.000/1:25.000
	Plan B-3-6-2	Grunderwerbsplan Naturfreundehaus	1:1.000/1:25.000
	Heft 4	Fachgutachten Hydraulik – Text März 2018	
	Plan B-4.1	Überschwemmungsgebiete und Wassertiefendifferenzen – HQ25 bei Extremhochwasser, Planung mit Objektschutz	1:20.000
	Plan B-4.2	Überschwemmungsgebiete und Wassertiefendifferenzen – HQ100 bei leicht erhöhten Rheinwasserständen, Variante Objektschutz	1:20.000
	Heft 5	Fachgutachten Hydrogeologie – Text März 2018 – 10 Seiten	
Ordner 4		Umweltverträglichkeitsstudie	
	Heft 6	Umweltverträglichkeitsstudie – Text März 2018 – 353 Seiten	
	Plan B-6.1	Boden – Bestand und Bewertung	1:10.000
	Plan B-6.2-1	Biotoptypen – Bestand	1:2.500 (1:22.500)
	Plan B-6.2-2	Biotoptypen – Bestand: Legende	-
	Plan B-6.3	Biotoptypen – Bewertung	1:10.000
	Plan B-6.4	Brutvögel und Vorkommen von Wintergänsen und rastenden Vögeln – Bestand	1:7.500 (1:25.000)
	Plan B-6.5	Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope	1:7.500 (1:22.500)
	Plan B-6.6	Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Tiere	1:7.500 (1:22.500)



Ordner	Heft / Plan	Gegenstand	Maßstab
Ordner 5		Fachbeitrag Artenschutz & Fachbeitrag Natura 2000	
	Heft 7	Fachbeitrag Artenschutz – Text März 2018 – 266 Seiten	
	Plan B-7.1-1	Bestandsgefährdete / in Anhang I der Vogelschutz- richtlinie geführte Vogelarten	1:7.500 (1:25.000)
	Plan B-7.1-2	Ungefährdete Brutvögel sowie Rastgebiete der Durchzügler und Wintergäste	1:7.500 (1:25.000)
	Plan B-7.2	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ohne Durchführung von Schutz- und Vorsorgemaß- nahmen	1:7:500 (1:22.500)
	Plan B-7.3	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	1:7.500 (1:22.500)
	Heft 8	Fachbeitrag Natura 2000 – Text März 2018 – 113 Seiten	
Ordner 6		Fachbeitrag Naturschutz & Fachbeitrag WRRL	
	Heft 9	Fachbeitrag Naturschutz – Text März 2018 – 139 Seiten	
	Heft 9	Fachbeitrag Naturschutz – Aktualisierung Maßnahmen- konzept bzgl. Teilfläche Ausgleichsmaßnahme K08 – Text März 2019 – 3 Seiten	Ⓣ
	Plan B-9.1	Schutzgut Pflanzen/Biotope: Erhebliche Beeinträchti- gungen	1:7.500 (1:22.500)
	Plan B-9.2	Schutzgut Tiere: Erhebliche Beeinträchtigungen	1:7.500 (1:22.500)
	Plan B-9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft	1:7.500 (1:22:500)
	Heft 10	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Text März 2018 – 60 Seiten	

Die mit dem Zusatz Ⓣ versehenen Planunterlagen gelten in der tektierten Fassung und ersetzen die jeweils ursprünglichen Planunterlagen vom März 2018.



III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Ausführung der Maßnahme hat nach den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Obere Wasserbehörde, Ref. 31, anzuzeigen.

Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen. Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 100 LWG) durch die SGD Süd zu beantragen.

III.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zur Bauabnahme (§ 100 LWG) eine Bescheini-



gung nach § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Auch für die überplanten Deichabschnitte ist der statische bzw. erdstatische Nachweis bezüglich der Standsicherheit und des Auftriebs zu führen. Die dafür erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen müssen vor der Bauausführung durch einen qualifizierten Ingenieur für Erdbau/Bodenmechanik geprüft werden, wobei der prüfende Ingenieur nicht mit dem aufstellenden Ingenieur identisch sein darf.

Mit der Überwachung der Erdbaumaßnahme ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau/Bodenmechanik zu beauftragen.

Zur Bauabnahme (§ 100 LWG) sind die Prüfberichte und ein Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

- III.1.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen (inkl. Aussagen im Erläuterungsbericht) zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung der Planfeststellungsbehörde ansonsten genügt ihre Zustimmung.
- III.1.4 Alle baulichen Anlagen (§ 2 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten.
- III.1.5 Während der gesamten Bauzeit ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet sowohl Gerät als auch Personal und Material auf der Baustelle bereitzuhalten, um für die Abschnitte bei denen der Ausbau im Bestand erfolgt, bei einem anlaufenden Hochwasser innerhalb von 48 Std. eine provisorische Sicherung bis einschließlich des Bemessungswasserstandes gewährleis-



ten zu können.

- III.1.6 Sämtliche weiterhin benötigten Durchlässe und Leitungen sowie alle im Zuge des Neubaus erforderlichen Durchdringungen der Hochwasserschutzanlagen sind unter Beachtung der Vorgaben der technischen Regelwerke (DIN 19712, DWA Merkblatt M 507) auszuführen.

Alle Leitungsverläufe und Querungen sind nach Fertigstellung der Maßnahme einschließlich Höhenangaben in einem digitalen, georeferenzierten Plan darzustellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- III.1.7 Nach Bauausführung ist der Planfeststellungsbehörde ein digitaler, georeferenzierter Lageplan und Längsschnitt der tatsächlich ausgeführten Deich- und Bauwerkshöhen entlang der Hochwasserschutzlinie sowie ein Lageplan der erforderlichen Deichschutzstreifen vorzulegen.

- III.1.8 Nach Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde digitale Karten der durch das Vorhaben geänderten Überschwemmungsgebiete für die Jährlichkeiten HQ_{10} , HQ_{100} sowie HQ_{extrem} , als Grundlage für die Anpassung der Hochwassergefahrenkarten sowie der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete vorzulegen.

- III.1.9 Die durch den Betrieb des Schöpfwerkes bis maximal 14 m³/s Förderleistung, bei einem Wasserstand im Rhein entsprechend BHW, im Fischmal zu haltenden Wasserspiegel werden wie folgt festgesetzt:

Winterpegel: 98,50 mNHN

Sommerpegel: 98,20 mNHN

Außen- und Binnenpegel sind am neuen Schöpfwerk Leimersheim konti-



nuerlich in Höhen über Normalhöhen-Null aufzuzeichnen und für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu speichern.

- III.1.10 Laut Antragsunterlagen hat der geplante Reserveraum Hördt, sofern er nicht geflutet wird, keine Auswirkungen auf die Binnenentwässerung. Entsprechend darf die Förderleistung im Normalbetrieb, ohne Einsatz des Reserveraums, den derzeitigen Bestandwert von $6,6 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht überschreiten, um eine zusätzliche Abflussbelastung des Rheins in Bezug auf den derzeitigen Zustand zu vermeiden. Eine Nutzung der maximal verfügbaren Förderleistung von $14 \text{ m}^3/\text{s}$ ist somit erst nach Bau des Reserveraums zulässig. Abweichungen von dieser betrieblichen Randbedingung sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Reserveraum zu begründen.
- III.1.11 Für den Betrieb des Schöpfwerkes sowie für alle, die Abflussaufteilung beeinflussenden Anlagen, ist eine Betriebsanleitung nach DIN 1184 zu erstellen. Die Betriebsanleitung ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens zur wasserbehördlichen Abnahme zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen der Betriebsanleitung bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- III.1.12 Die auf Anforderung der Genehmigungsbehörde durch den Antragsteller vorgelegte Untersuchung zum Retentionsraum weist in der Gesamtsumme einen Zugewinn von 1.600 m^3 aus (vgl. Nachtrag der Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH vom 8. April 2019). In einer bei der Planfeststellungsbehörde geführten Retentionsraumbilanz wird dieser Volumengewinn als Guthaben zu Gunsten des Antragstellers verbucht.
- III.1.13 Für die in Heft 4, Teil 2, Anlage 1 dargestellten Bereiche mit Wasserspie-

gelanstiegen > 2 cm ist im Zuge des Schöpfwerkneubaus ein durchgängiger Freibord von 80 cm über BHW auch für die erhöhten Wasserstände sicherzustellen.

- III.1.14 Für den Abschlag vom Erlenbach (vgl. Plan B-2.2-5-1) über den Rupertsgraben unter der L549 hindurch (Plan B-2.2-5-2) in den Otterbach, wird in den Antragsunterlagen (vgl. Plan B-2.2-2-2 und Plan B-4.2) nachgewiesen, dass es trotz höherer Abflüsse und Drosselbauwerk im Bereich der L549, zu keiner oberstromigen Erhöhung der Wasserstände kommt. Für das HQ₂₅ weist der Längsschnitt (Plan B-2.2-2-2) in der Strecke zwischen Erlenbach und L549 hingegen eine Aufspiegelung von bis zu 20 cm aus. Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Drosselgeometrie des Bauwerkes an der L549 so anzupassen und hydraulisch nachzuweisen, dass es im gesamten Abflussbereich zwischen HQ₁₀ und HQ₁₀₀ zu keiner Aufspiegelung und damit zu keiner Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt. Die entsprechenden Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- III.1.15 Ein funktionierendes Abflusssystem erfordert eine regelmäßige Unterhaltung der Anlagen und der Gewässer. Diese Unterhaltung ist durch die Antragstellerin mittels Vereinbarungen sicherzustellen.

III.2 Natur- und Landschaftsschutz

Gesamtplanung

- III.2.1 Für die Umsetzung der Baumaßnahmen ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen, welche die Bauarbeiten begleitet und die Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet.



Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung ist zu verpflichten, nach Abschluss der Bauarbeiten einen Endbericht (Begehungsprotokolle, Dokumentation der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Planungsvorhaben und besonderer naturschutzfachlich relevanter Vorkommnisse, Fotodokumentation etc.) vorzulegen.

Treten während der Bauphase Schwierigkeiten bei der Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben auf, ist zeitnah die Obere Naturschutzbehörde zu informieren.

- III.2.2 Die Rodungsmaßnahmen sind nach § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen.
- III.2.3 Die naturschutzfachlichen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind frühestmöglich umzusetzen. Die Gehölze sind in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode auszubringen.
- III.2.4 Die Rammarbeiten für die Spundwände sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna durchzuführen.
- III.2.5 Der Oberboden der Deichbereiche ist getrennt nach landseitigen und wasserseitigen Böschungen abzutragen und getrennt zu lagern. Der Oberboden ist als oberste Bodenschicht wieder auf den neuen Deich, getrennt nach Wasser- und Landseite aufzubringen. Durch das im Boden vorhandene Samenmaterial und sonstiges vegetativ vermehrungsfähiges



Pflanzenmaterial kann eine schnellere Begrünung mit autochthoner Vegetation unterstützt werden. Bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind die Vorschriften der DIN 18915 und der RAS-LP 2 zu beachten.

- III.2.6 Die Anlage von Grünland auf den Deichen und sonstigen Kompensationsflächen ist ausschließlich mit gebietsheimischem Saatgut, gewonnen aus dem engeren Naturraum mit standörtlich vergleichbaren Voraussetzungen, bspw. dem Heumulch-/Heudruschverfahren durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Neuanlage des Halbtrockenrasens, dessen Spendermaterial aus dem bestehenden Halbtrockenrasen gewonnen werden soll.

Auf der wasserseitigen Deichseite kann dem gebietsheimischen Samenmaterial aus dem Naturraum ein Zusatz von höchstens 2% Ammensaatgut, wie *Lolium multiflorum* oder *Bromus secalinus* zugemischt werden. Das hohe Anpassungspotential der heimischen Flora an die vorhandenen standörtlichen Bedingungen wird dadurch genutzt.

- III.2.7 Für die Kompensationsmaßnahme K07 – „Anlage von Feucht-/Nassgrünland in der Flutmulde“ sind die angrenzenden Pappeln zu belassen und im Zuge der Bodenabgrabungen der Flutmulde zu schützen.

In der Flutmulde soll lt. Antragsunterlagen das Mahdregime der Phanologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings angepasst werden (1. Mahd zwischen 15. Mai und 5. Juni, 2. Mahd ab 15. September). Im Fachbeitrag Artenschutz ist ein Vorkommen dieser Art nicht benannt. Es sollten schon gewichtigere potentielle Voraussetzungen für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorhanden sein, um das Mahdregime auf diese Art zu konzentrieren. Die Mulde ist flach auszubilden, der Oberboden ist abzutransportieren.



- III.2.8 Die Anlage und Entwicklung der neu anzulegenden Grünlandflächen und des Auenwald (Maßnahmen K01 bis K03 und K05 bis K09) und der Erfolg der Maßnahmen sind in einem auf 5 Jahre angelegten Monitoring zu beobachten und nachzuweisen. Die jährlichen Berichte (kurze Texte und Fotodokumentation) sind auch der oberen Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu überlassen.
- III.2.9 Die Vermeidungsmaßnahmen P1 bis P9 und V1 bis V 12 des Fachbeitrags Naturschutz vom März 2018 sind vollständig zu berücksichtigen.
- III.2.10 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V6; V8, V9 und V12 sind zwingend umzusetzen. Nur dadurch kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.
- III.2.11 Bei Anpflanzungen sind die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände zu beachten.
- III.2.12 Im Rahmen der Maßnahme V10 ist das Ausstäuben von reifen Fruchtkapseln der zu verpflanzenden Pyramiden-Orchis-Exemplare (soweit solche im Zeitraum zwischen der Planfeststellung und der Verpflanzung vorhanden) über geeigneten (Halbtrockenrasen)-Standorten auf dem Rheinhauptdeich als zusätzliche Maßnahme durchzuführen.
- III.2.13 Die geplanten Schneckenpumpen sind nach dem neuesten technischen Standard auszuwählen, einzubauen und fischschonend zu betreiben. Scharfe Kanten und Quetschzonen für Fische sind zu vermeiden. Der fischschonende Betrieb muss gewährleistet sein.



Rückbau des bestehenden und Neubau des Schöpfwerks Leimersheim

III.2.14 Die Baustellenzufahrt sowie die Baustelleneinrichtungsfläche südlich des Zulaufgrabens ist nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen.

Auf allen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Bodenschäden (Scher- bzw. Verdichtungsschäden) sind unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen günstige Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die weitere Vegetationsentwicklung herzustellen.

III.2.15 Die Farbgebung der zukünftig vielfach größeren Gebäudeteile ist dezent und landschaftsangepasst zu wählen, die Bebauung soll sich unauffällig in die Landschaft einbinden.

III.2.16 Eine dauerhafte Beleuchtung der neuen Gebäudeteile des Schöpfwerkes soll vermieden werden. Eine notwendige temporäre Beleuchtung ist mittels „insektenfreundlicher“ konstruierter Lampenarten und LED-Lichtquellen möglich.

III.3 Verkehr

III.3.1 Es bedarf näherer Angaben und Klärung, wie genau die Bauphase der Höherlegung (Anrampung) der L549 geplant wird. Laut der Technischen Planung ist vorgesehen dies unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zum Rhein unter halbseitiger Sperrung durchzuführen. Nach den neuen Vorgaben des Arbeitsschutzes ist dies aber nicht denkbar. Die vorhandene Straßenbreite reicht keinesfalls für dieses Vorhaben aus.



Eine längerfristige Vollsperrung, ohne ganzzzeitliche Nutzung einer Umfahrmöglichkeit ist jedoch nicht durchführbar.

Die Planung hierzu muss frühzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abgestimmt werden, um bei der Ausschreibung berücksichtigt werden zu können.

- III.3.2 Die Ausführungspläne für die Maßnahmen im Bereich des klassifizierten Straßennetzes sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer frühzeitig zur weiteren Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.
- III.3.3 Sollten Schäden am Straßeneigentum entstehen, so hat die Kosten für deren Beseitigung die Antragstellerin bzw. sein Rechtsnachfolger zu tragen.
- III.3.4 Nebenbestimmungen für die Ausnahme nach § 22 Abs. 2 LStrG „Bauverbot“:
 - III.3.4.1 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L549 durch Blendung nicht gefährdet oder behindert werden.
 - III.3.4.2 Der Landesstraße und ihren Entwässerungseinrichtungen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der L549 ist auch weiterhin zu gewährleisten.
 - III.3.4.3 Schadensersatzforderungen aufgrund von Emissionen, die auf den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der klassifizierten Straßen zurückzuführen sind, werden vom Straßenbaulastträger nicht anerkannt.



III.3.4.4 Die Standsicherheit der Landesstraße ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

III.3.4.5 Die Abstände der RPS 2009 sind bei Anpflanzungen zu beachten.

III.3.4.6 Das Lichtraumprofil der L549 ist grundsätzlich dauerhaft freizuhalten.

III.3.4.7 Nach §§ 22 - 24 Landesstraßengesetz ist mit Hochbauten ein Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der L549, einzuhalten. Dies gilt auch für Werbeanlagen.

Sollen Werbeanlagen in einem Bereich von 20 m bis 40 m parallel der L549 errichtet werden, so bedarf es der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

Der Zustimmung bzw. Genehmigung bedürfen auch bauliche Anlagen in einem Bereich von 40 m parallel der L549, die noch nicht in diesem Antrag enthalten sind.

III.3.4.8 Das Sichtdreieck gemäß RAL 2012 an der Einmündung des Wirtschaftsweges in die L549 ist dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

III.3.4.9 Die Kosten der gesamten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Änderungen im Bereich der Landesstraße sind von Antragsteller bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten.

III.3.4.10 Nach § 43 i.V.m. § 41 Landesstraßengesetz gilt nicht nur die Anlage einer Zufahrt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt als Sondernutzung, sondern auch deren Änderung. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegen-



über dem bisherigen einem andersartigen oder wesentlich größeren Verkehr dienen soll. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Für die Änderung bzw. die Neuanlage der Zufahrt des Weges nördlich und südlich an die L549 im Bereich des Schöpfwerkes ist daher die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Die Sondernutzungserlaubnis ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

- III.3.5 Sondernutzungsrechtliche Nebenbestimmungen für Zufahrten L-7902
 - III.3.5.1 Sämtliche anzulegende Zufahrten sind nach den noch vorzulegenden Ausführungsplänen und erst nach deren Genehmigung durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer herzustellen.
 - III.3.5.2 Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist
 - III.3.5.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
 - III.3.5.4 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
 - III.3.5.5 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstel-



lung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigten Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

- III.3.5.6 Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
- III.3.5.7 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
- III.3.5.8 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- III.3.5.9 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- III.3.5.10 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.



- III.3.5.11 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- III.3.5.12 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten
- III.3.5.13 Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes **hingewiesen**:

§ 41 Abs. 4 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 41 Abs. 3 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheit verlangen.

§ 41 Abs.8 LStrG

Wird eine Bundes-/Landes-/Kreisstraße ohne die erforderliche Erlaubnis



benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 41 Abs. 6 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- III.3.6 Bei eventuellen Anpflanzungen sind die Abstände der RPS 2009 zu beachten. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
- III.3.7 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist für den Bereich des Schöpfwerkes ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen.
- III.3.8 Für die Berührungspunkte mit dem klassifizierten Straßennetz sind noch Bestandsleitungspläne zu erstellen. Sofern Änderungen oder Neuverlegungen geplant sind, sind diese ebenso planerisch darzustellen.
- III.3.9 Vor Beginn der Arbeiten ist der Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer notwendig.
- III.3.10 Das Leistungsverzeichnis für die Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straßen ist vor Veröffentlichung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.



- III.3.11 Vor Baubeginn müssen die jeweiligen Vereinbarungen über Bau und Unterhaltung (u.a. Ablöse) für jede Querung (Bauwerk, Durchlass) mit der klassifizierten Straße abgeschlossen werden. Hierbei muss die Verkehrssicherheit beachtet werden.
- III.3.12 Das Verkehrskonzept bzw. Umleitungskonzept ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer (Herr Hutzler) abzustimmen.
- III.3.13 Ein Bauwerksverzeichnis ist zu erstellen.
- III.3.14 Schutzplankenmaßnahmen und deren systemische Festlegung sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig vorher abzustimmen, so dass die Systemreinheit zum Anschluss gewährleistet werden kann.

Im Bereich des Landesbetriebes Mobilität Speyer werden z.B. nur A-Systeme verwendet.

Da dort noch Thomasstahl verbaut ist und dieser ausgetauscht werden muss, soll hier ein System Eco-Safe zum Einsatz kommen. Dies muss bei der System-Auswahl berücksichtigt werden.

- III.3.15 Nach §§ 41-43 Landesstraßengesetz ist für die temporären Baustellenzufahrten und Zufahrten zu Baustelleneinrichtungsflächen, die über Wege die außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt in eine klassifizierte Straße einmünden, die vorherige Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Es ist derzeit allerdings nicht exakt bekannt, welche Baustellenzufahrten benötigt, wann diese genutzt werden und wie die Ausgestaltung erfolgt.



Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse im Planfeststellungsverfahren ist daher nicht möglich.

Seitens des Antragstellers ist diese Erlaubnis rechtzeitig vor Nutzung der Zufahrten (mindestens 8 Wochen) unter Vorlage der Detailplanung (u.a. Befestigung, Schleppkurvennachweis) und Angabe der dort verkehrenden Fahrzeuge sowie des Zeitraumes der Nutzung beim Landesbetrieb Mobilität Speyer zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz zu befestigen sind, um einer Verschmutzungsgefahr vorzubeugen.

- III.3.16 Hinsichtlich der Baustelleneinrichtungen (BE) ist folgendes zu beachten:
- a) Straßeneigentum darf nicht in Anspruch genommen werden.
 - b) Verkehrsteilnehmer (auch Radfahrer, Fußgänger), dürfen nicht gefährdet werden.
 - c) Die Verkehrsteilnehmer auf der L549 und den begleitenden Wegen dürfen durch Staub, Blendung etc. weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.
 - d) Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straße und der Rad-/Gehwege ist freizuhalten.
 - e) Bei Lagerungen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Abstände der RPS 2009 zu berücksichtigen.
 - f) Das Parken und Halten auf der klassifizierten Straße im Bereich der betroffenen Grundstücke ist nicht zulässig.
 - g) Der Verkehrsraum der L549 darf auch durch Lagern und Abstellen von Maschinen und Geräten nicht eingeschränkt werden.



- III.3.17 Bezüglich der Kabelbrücken und der Verlegung der Spülleitung parallel der L549 ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages notwendig. Auch hier ist seitens des Antragstellers rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mindestens 8 Wochen) unter Vorlage der Detailplanung sowie Angabe des Zeitraumes der Nutzung beim Landesbetrieb Mobilität Speyer ein entsprechender Antrag zu stellen.
- III.3.18 Sofern Leitungen (z.B. Stromleitung zum Pumpwerk) im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (= innerhalb eines Bereiches von 40 m zur Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) verlegt werden sollen, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind dem Landesbetrieb Mobilität rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vor Baubeginn) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- III.3.19 Eine Gefährdung/ Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Staub usw. ist mit geeigneten Mitteln dauerhaft zu verhindern.
- III.3.20 Die klassifizierten Straßen dürfen nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen auftreten sind diese aufgrund § 40 Abs.1 LStrG unverzüglich zu beseitigen.
- III.3.21 Es ist eine Beweissicherung für die L549 durchzuführen.
- III.3.22 Sollten Schäden an der klassifizierten Straße und ihren Bestandteilen durch die Maßnahme entstehen, so sind die Kosten für deren Beseitigung von Antragsteller bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen.
- III.3.23 Die Problematik der Baustellenzufahrten ist im Vorfeld mit den betroffenen



Ortsgemeinden Kuhardt, Neupotz sowie den Verbandsgemeinden Rülzheim und Jockgrim abzustimmen.

III.4 Kampfmittel

- III.4.1 Das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baugebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher ist vor Baubeginn durch eine geeignete Fachfirma (siehe Liste des Kampfmittelräumdienstes) eine Absuche des Baugeländes nach Kampfmitteln durchzuführen.
- III.4.2 Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

III.5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Thüga Energienetze

- III.5.1 Im Bereich der L549 müssen vor dem Einbau des geplanten Bauwerks Suchschlitze zur Erkundung der dortigen Erdgasleitung ausgeführt werden.

Pfalzwerke

- III.5.2 Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden.
- III.5.3 Zu den Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 + 2 + 3 (Freileitungen)
- III.5.3.1 Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kV-



Starkstromleitungen hat eine Gesamtbreite von insgesamt 20 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen. Baustelleneinrichtungsflächen sind in diesem Bereich nur mit Einschränkungen zulässig.

- III.5.3.2 Um die Maste Nr. 402211, 403101 und 402254 ist jeweils eine Freihaltefläche im Radius von 6 m um den Mastmittelpunkt von Baumaterialien und Baumaschinen freizuhalten. Von einer Seite muss der Zugang zu den Masten dauerhaft freigehalten werden, um mit LKW und schweren Baugeräten erreicht zu werden.
- III.5.3.3 Im Schutzstreifen der Freileitungen ist die Lagerung von Materialien grundsätzlich zulässig. Ausnahme sind hier brennbare Materialien.
- III.5.3.4 Die gelagerten Materialien dürfen von Personen nicht bestiegen werden.
- III.5.3.5 Im Störfall müssen die Flächen um die Maste innerhalb einer Stunde zu jeder Tages- und Nachtzeit freigeräumt werden und für Reparaturarbeiten uneingeschränkt zugänglich sein.
- III.5.3.6 Die Rangierfläche ist so zu wählen, dass eine Beschädigung durch anfahren/hängenbleiben am Mast/Leitung auszuschließen ist.
- III.5.4 Zu der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 6 (Kabelleitung)
 - III.5.4.1 Der Schutzstreifen der 20-kV-Starkstromkabelleitung hat eine Gesamtbreite von insgesamt 2 m – von der Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 1 m gemessen.
 - III.5.4.2 Vor Einrichtung der Baustelle / Lagerfläche ist eine Einweisung vor Ort



zwingend erforderlich. Hierzu hat sich der Vorhabensträger, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzteam der Pfalzwerke in Kandel in Verbindung zu setzen. Adresse:

Pfalzwerke Netz AG
Netzservices – Netzteam Südpfalz
Landauer Straße 28
76870 Kandel
Tel. 0621 58520110
Fax 07275 955421
NT-KANN@pfalzwerke-netz.de

- III.5.5 Zu den Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 4 + 5 +7 +8 + 9 + 10 + 11 + 12
- III.5.5.1 Hier bedarf es noch einer detaillierten Abstimmung, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang Änderungen und/oder Sicherungen an diesen Versorgungseinrichtungen erforderlich werden. Hierzu hat sich der Vorhabensträger, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzteam der Pfalzwerke in Kandel in Verbindung zu setzen.
- III.5.6 Zu der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 16
- III.5.6.1 Bis zur Inbetriebnahme des Neubaus des Schöpfwerkes wird die bestehende Transformatorstation „UP Leimersheim Pumpwerk“ weiterhin benötigt und bleibt in Betrieb.
- III.5.6.2 Im Zuge des Neubaus des Schöpfwerks wird durch die Pfalzwerke eine neue Transformatorstation mit der zugehörigen Anschlussleitung errichtet.

Zur technischen Detailabstimmung des Abbaus bzw. der Realisierung



dieser Versorgungseinrichtungen hat sich der Vorhabensträger, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Ansprechpartner „Ortsnetzbau Ost Landau“ der Pfalzwerke in Verbindung zu setzen. Adresse:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau – Ortsnetzbau Landau
Oskar-von-Miller-Straße 2
76829 Landau
Tel. 06341 973-202
Fax. 06341 973-213
Stefan.Mewis@pfalzwerke-netz.de

III.5.7 Zu der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 13

III.5.7.1 Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kV-Starkstromleitungen hat eine Gesamtbreite von insgesamt 20 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.

III.5.7.2 Der Mast Nr. 402324 steht in der geplanten Böschung der L549. Die geplante Leitplanke führt direkt am Mast vorbei.

Um die Standsicherheit des Mastes zu jedem Zeitpunkt, d.h. während und nach der Herstellung der Böschung und der Leitplanke zu gewährleisten, muss die Böschung entsprechend gesichert (bspw. Einbau von Betonwinkelsteinen) und die Leitplanke an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

III.5.7.3 Zur technischen Detailabstimmung der Realisierung der Böschung und der Leitplanke in diesem Bereich hat sich der Vorhabensträger mit folgen-



dem Ansprechpartner der Pfalzwerke in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau – Leitungsbau
Postfach 21 73 65
67073 Ludwigshafen
Tel. 0621 585-2356
Fax. 0621 585-2965
Florian.Koerner@pfalzwerke-netz.de

III.5.8 Zu den Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 14 + 15

III.5.8.1 Im Zuge der Realisierung der Höherlegung der L549 wird unsererseits die Verlegung zweier Leerrohre erforderlich, um bei einer Störung die zeitnahe Versorgungssicherheit wiederherzustellen. Zur Detailabstimmung hat sich der Bauherr daher mit dem Ansprechpartner „Ortsnetzbau Ost Landau“ der Pfalzwerke in Verbindung zu setzen.

III.5.9 Zu allen oberirdischen Versorgungseinrichtungen (Freileitungen)

III.5.9.1 Sollten sich bei der Ausführungsplanung, gegenüber der Planung zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens, Änderungen ergeben (insbesondere zu Achslagen, Gradientenhöhen, Lagerflächen, Änderungen der Rad- und Gehbrücke) so wird eine erneute Abstandsuntersuchung durch die Pfalzwerke erforderlich. Hierzu hat sich der Vorhabenträger, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, mit nachstehender Organisationseinheit der Pfalzwerke in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau – Anlagenbau + Externe Planungen



Postfach 21 73 65
67073 Ludwigshafen
Tel. 0621 585-2247
Fax. 0621 585-2965
Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

- III.5.9.2 Innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen von insgesamt 20 m (von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen), außer der geplanten Maßnahmen, leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und schriftlichen Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- III.5.10 Zu allen Versorgungseinrichtungen
- III.5.10.1 Im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahmen und des Betriebs der Anlagen wird ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hingewiesen. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen der Pfalzwerke einzuhalten. Die „Leitungsschutzanweisung“ und das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sind im Internet, auf der Webseite www.pfalzwerke-netz.de veröffentlicht (unter: pfalzwerke-netz.de > Informationen & Downloads > Netzauskunft).



III.6 Archäologie

III.6.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

III.6.2 Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

III.6.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

III.6.4 Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z.B. Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

III.7 Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

- III.7.1 Naturschutzfachliche Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs- und Naturschutzrechts sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die naturschutzfachliche Eignung, damit die angestrebte Kompensationsfunktion im Gesamtkonzept gewährleistet und ihr Wirkungsgrad aufrecht erhalten bleibt; diesen Nachweis muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Dies gilt sinngemäß auch für geringfügige Anpassungen der Planung aus landeskulturellen Belangen.

Hinweise:

- III.7.2 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- III.7.3 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- III.7.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG).



IV. Begründung

IV.1 Verfahren

IV.1.1 Verfahrensablauf

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt / Neubaugruppe Hochwasserschutz hat mit Schreiben vom 27.04.2018 Antrag auf Feststellung des Plans für den Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim, inkl. Maßnahmen zur Anpassung der Binnenentwässerung südlich des Reserveraums Hördt gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden am 27.04.2018 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Gemeinden:

- Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim

Behörden und Verbände:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
- Entwässerungsverband Obere Rheinniederung
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie Speyer
- Kreisverwaltung Germersheim
- Landesbetrieb Mobilität Speyer



- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim
- Zweckverband Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe

Sonstige Stellen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim
- Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
- Thüga Energienetze AG

Nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur „Die Naturfreunde“

SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Fischerei
- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft



Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 11.06.2018 bis 10.07.2018 zu jedermanns Einsichtnahme in den betroffenen Gebietskörperschaften

- Verbandsgemeinde Rülzheim
- Verbandsgemeinde Jockgrim

ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete in beiden Verbandsgemeinden am 10.08.2018.

Die Gebietskörperschaften haben Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher rechtmäßig in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung durch die betroffenen Verbandsgemeinden erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Planauslage auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch eine Einwendung eines privaten Betroffenen ein, welche nachfolgend themenbezogen beurteilt / bewertet wird.

Gegenstand des Erörterungstermins am 30.01.2019 im großen Sitzungssaal der SGD Süd, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde, war die Behandlung der gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Das Ergebnis des Planerörterungstermins ist sinngemäß im Ergebnisprotokoll vom 06.02.2019 enthalten, auf die als Bestandteil der Verfahrensakten wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.



IV.1.2 Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, einem Gewässerausbau gleich. Nach § 76 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) gelten für das Bauen, Beseitigen, Verstärken oder für die sonstige wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Deichen und Hochwasserschutzmauern die dem Hochwasserschutz dienen, einschließlich deren Nebenanlagen, die Vorschriften über den Gewässerausbau entsprechend.

Im Rahmen der vorgelegten Planunterlagen ist der Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim zur Planfeststellung vorgelegt worden. Da es sich bei diesem Schöpfwerk um eine Nebenanlage des Rheinhauptdeiches handelt, ist hier die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig.

Neben dem Ausbau des Schöpfwerkes wurde auch die Anpassung der Binnenentwässerung südlich des geplanten Reserveraumes für Extremhochwasser Hördt beantragt. Diese Anpassungsmaßnahmen an Gewässern 2. und 3. Ordnung, welche im Zusammenhang mit dem Neubau des Schöpfwerkes stehen, stellen einen Gewässerausbau im Sinne des WHGs dar und bedürfen ebenso der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

IV.1.3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist nach §§ 69 Nr. 1a i.V.m. 92 Abs. 2 und 94 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.



IV.2 Vorhabensbeschreibung

Nach Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein in Frankreich, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind die negativen Auswirkungen des Staustufenbaus am südlichen Oberrhein auf den Hochwasserschutz unterhalb der Staustufe Iffezheim kompensiert und die unterhalb liegende Oberrhein-Strecke wieder vor einem 200-jährlichen Hochwasser geschützt. Für größere Hochwasser sind die Deiche aber nicht ausgelegt. Demgegenüber hat der Bereich der Staustufen am südlichen Oberrhein einen 1000-jährlichen Hochwasserschutz und der Niederrhein einen Hochwasserschutz zwischen 300 und über 1000 Jahre.

Aufgrund der Hochwassergefährdung und des hohen Schadenspotentials am Rhein (Schäden über 6 Mrd. € allein am Oberrhein in Rheinland-Pfalz möglich) hat die Enquete-Kommission des Landtages „Verbesserung des Schutzes vor Hochwassergefahren“ im Jahr 1995 empfohlen, alle rheinland-pfälzischen Hochwasserrückhaltungen schnellstmöglich fertig zu stellen und wo immer möglich, zusätzlichen Hochwasserrückhalteraum zu schaffen.

Derzeit werden Planunterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau und Betrieb eines Reserveraums für Extremhochwasser in der Hördter Rheinaue (mit einer Jährlichkeit > 200) erarbeitet. Bestandteil dieses Verfahrens sind u. a. Anpassungsmaßnahmen am binnenseitigen Entwässerungssystem, damit sich bei Einsatz des Reserveraums für die Anlieger gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Verschlechterung ergibt.

Der Vorhabensträger – die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt, Deichmeisterei und Neubaugruppe Hochwasserschutz – sieht vor, einen Teil der geplanten Anpassungsmaßnahmen vorgezogen zum Gesamtvorhaben zu realisieren, weshalb diese vorab in einem separaten Planfeststellungsverfahren genehmigt werden sollen.

Dies betrifft

- den Neubau des Schöpfwerks Leimersheim,
- alle sonstigen, südlich des zukünftigen Reserveraums erforderlichen Änderungen am Gewässersystem von Erlenbach/ Otterbach zur Verbesserung deren hydraulischer Funktion.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant und Gegenstand des Planfeststellungsantrages:

- der Rückbau / Neubau des bestehenden Schöpfwerkes Leimersheim mit einer Leistungserhöhung von bis zu 6,6 auf 14 m³/s,
- die Verbesserung des Hochwasserschutzes von Leimersheim,
- die Wiederherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit im Zulaufbereich des Fischmals (*von der Planfeststellung ausgenommen – siehe I.1.2*),
- die Verbesserung des Hochwasserschutzes von Neupotz,
- die Umgestaltung des Otterbaches innerhalb der Ortslage Leimersheim, zwischen Fischmal und Erlenbachmündung.

Die Umsetzung der Maßnahme ist ausführlich im Erläuterungsbericht (Heft 1) der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

IV.3 Planrechtfertigung, Variantenprüfung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des LWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a.a.O.).



Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung zu, d.h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Die Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen für die Errichtung des Reserveraumes für Extremhochwässer dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des WHG. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, da es in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten.

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme, als Teil des Reserveraumes für Extremhochwasser Hördt, ergibt sich aus dem Ziel, das für die Oberrheinanlieger zwischenstaatlich vereinbarte Schutzniveau vor Hochwässern herzustellen. Nur dann besteht auch an diesem Teil des Rheins ein mit anderen Oberrheinabschnitten vergleichbarer (ausreichender) Hochwasserschutz.

Der Ausbau und die Sanierung des Deichsystems sind auch angemessen, da durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen erreicht wird. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

Ein Verzicht auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes würde eines Tages mit erheblichen negativen Auswirkungen auf alle Umweltschutzgüter verbunden sein. Insofern leitet sich die Vorhabensbegründung auch aus den Umweltrisiken der Nullvariante her. Ohne eine Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes im betreffenden Rheinabschnitt ist bereits unterhalb des geplanten Ausbauziels der Rheinhauptdeiche die Gefahrengemeinschaft von Überflutungen bedroht. Dies wird unmittelbar zu erheblichen materiellen Schäden an der betroffenen Bebauung, aber auch zu großen materiellen Schäden in Land- und Forstwirtschaft führen.

Im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG besteht die generelle Pflicht zur Alternativenprüfung. Wenn es zum beantragten Projekt oder Plan eine zumutbare



Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets gibt, dann muss diese Alternative gewählt werden.

Für den Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim wurden drei Standorte diskutiert. Standort 1 befindet sich direkt an der Rheinstraße (L549), Standort 2 in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Schöpfwerk und Standort 3 zwischen dem bestehenden Schöpfwerk und dem westlich gelegenen Fischmal.

In der Abwägung sind die Standortalternativen aus technischer und aus naturschutzfachlicher Sicht zu untersuchen. Der durch die Antragstellerin gewählte Standort 2 ist sowohl aus technischer Sicht (keine Nachteile) als auch aus naturschutzfachlicher Sicht (geringere Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und deren maßgeblichen Bestandteilen) der vorteilhafteste Standort und wurde daher von der Antragstellerin weiterentwickelt.

IV.4 Raumordnerische Verträglichkeit

Die obere Landesplanungsbehörde hat für die Errichtung des Reserveraumes im Jahr 2007 eine raumordnerische Prüfung durchgeführt. Im positiven Raumordnerischen Entscheid vom 16.05.2008 wurde dabei u.a. in der Maßgabe Nr. 10 festgelegt, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Binnenentwässerungskonzept zu erarbeiten sei. Damit sollte sichergestellt werden, dass sich die Funktionsfähigkeit des Binnenentwässerungssystems gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert und die Leistungsfähigkeit der Schöpfwerke auch im Flutungsfall gegeben ist.

Mit den nun vorliegenden Maßnahmen wird der genannten Forderung Rechnung getragen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.



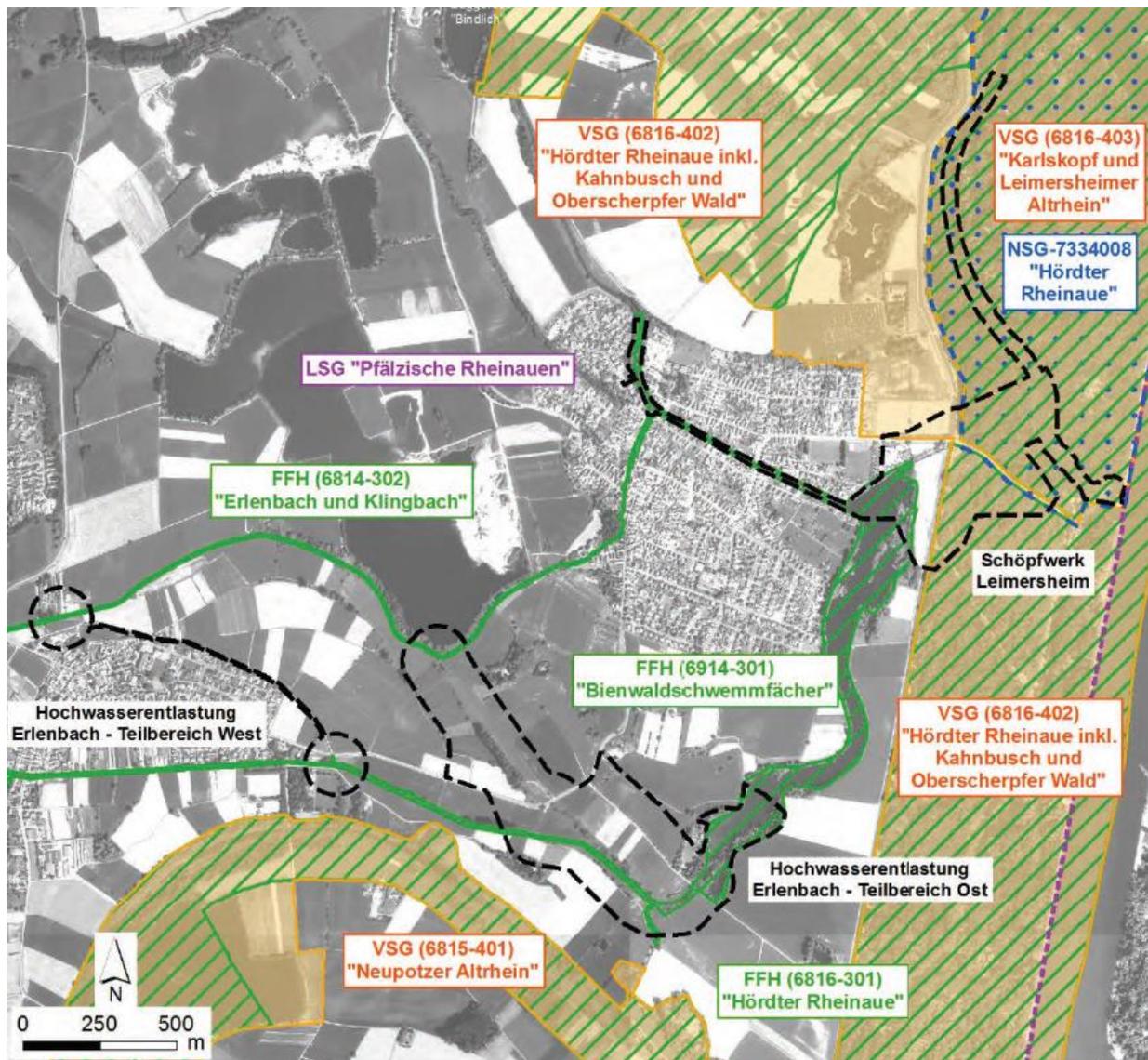
IV.5 Umweltverträglichkeit

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die vorgelegten Maßnahmen ergibt sich vor dem Hintergrund der UVP-Pflicht für das Gesamtvorhaben der Herstellung des Reserveraums für Extremhochwasser Hördter Rheinaue und der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie je ein Fachbeitrag für Artenschutz, Natura 2000, Naturschutz und WRRL erstellt. Sinn der UVS ist es, die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erfassen und einer Bewertung zuzuführen sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Die UVS dient zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Stellungnahmen der anerkannten Umweltverbände als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), um eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zu ermöglichen.

Im Rahmen der UVS wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf raum- und regionalplanerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie setzt sich aus drei, räumlich voneinander getrennten Teilgebieten zusammen. Das „Teilgebiet Schöpfwerk Leimersheim“ sowie die Teilgebiete „Hochwasserentlastung Erlenbach – Ost“ und „Hochwasserentlastung Erlenbach – West“.



Die Vorhabensbereiche liegen überwiegend auf der Gemarkung von Leimersheim, der Vorhabensbereich „Hochwasserentlastung Erlenbach – West“ liegt auch auf der Gemarkung Neupotz.

Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“. Der rheinseits des Rheinhauptdeiches gelegene Ablaufkanal des Schöpfwerks sowie dessen Umfeld sind Teil des Naturschutzgebietes „Hördter Rheinaue“, des Vogelschutzgebietes „Karlskopf und Leimersheimer Altrhein“ sowie des



FFH-Gebiets „Hördter Rheinaue“. Der Erlenbach ist Teil des FFH-Gebietes „Erlenbach und Klingbach“. Der Otterbach, das Fischmal sowie der Otterbach/Michelsbach im Bereich der Ortslage von Leimersheim sind Teil des FFH-Gebietes „Bienwaldschwemmfächer“. Die Flächen landseits des Rheinhauptdeiches und nördlich der Rheinstraße (östlich von Leimersheim) bzw. die wasserseits und südlich der Rheinstraße gelegenen Freiflächen sind darüber hinaus Teil des Vogelschutzgebiets „Hördter Rheinaue inkl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“.

Der Otterbach, das Fischmal, der Leimersheimer Altrhein sowie die Auwaldbestände in der rezenten Rheinaue südlich und nördlich der Rheinstraße sind zudem nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope.

Innerhalb der Untersuchungsgebiete befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

IV.5.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 11 und 12 (alte Fassung)¹ UVPG

Die in § 12 UVPG (alte Fassung) vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung führt die Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durch. Eine Abwägung mit anderen, außerumweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Aus den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, den behördlichen bzw. Stellungnahmen der anerkannten Umweltverbände sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit

¹ Nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG (neu) sind Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Fassung die vor dem 16.05.2017 galt zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde.

ergeben sich u.a. folgende Auswirkungen auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter:

IV.5.1.1 Umweltschutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist ein begrenzt verfügbares Grundgut und Lebens- und Nahrungsgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen.

Wechselnde Ablagerungsbedingungen und unterschiedliche Grundwasserstände ließen in der Rheinniederung ein Muster verschiedener Böden entstehen. Charakteristisch sind Auenböden, die sich aus länger andauernder und wiederholter Ablagerung von allochthonem Bodenmaterial – wobei bei Überflutungen auch Teile des vor Ort entstandenen Bodens durch Bodenerosion abgetragen wurden – entwickelt haben.

Für höher gelegene Teile der Aue ist das Vorkommen des Braunen Auenbodens (Vega) typisch. Im Untersuchungsgebiet kommt dieser Bodentyp im Umfeld des Erlenbachs auf Höhe des abzweigenden Kapplachgrabens, im Umfeld des Ruppertsgrabens bzw. der L549, des Otterbachs und Fischmals sowie des Michelbachs in der Ortslage von Leimersheim vor. Bei stärkerem Grundwasserfluss sind Übergangstypen zwischen Vega und Gley anzutreffen. Entsprechende Böden finden sich sowohl im Randbereich der bereits genannten Gewässer als auch am Rande des Dolwiesengrabens und des Leimersheimer Altrheins, kleinflächig auch landseits des Rheinhauptdeiches. Auf Höhe des Rheinhauptdeiches, kleinflächig auch am Rande des Leimersheimer Altrheins kommt darüber hinaus ein Nassgley vor. Im Bereich des Erlenbachs, bei der geplanten Flutmulde am Dolwiesengraben tangiert das Untersuchungsgebiet darüber hinaus eine Auenpararendzina.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorbelastungen durch Altablagerungen vorhanden.



Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme verbunden. Auf bereits vorbelasteten Flächen (insb. durch Befestigung, Versiegelung oder Überbauung veränderte Böden) sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten. Ebenfalls als nicht erheblich werden – soweit hier keine Befestigungen / Versiegelungen vorgesehen sind – Aufschüttungen, Bodenumlagerungen o.ä. im Bereich des bestehenden Rheinhauptdeichs bewertet. Für das Schutzgut Boden können darüber hinaus bau- /anlagebedingt Stoffeinträge relevant sein. Als Standard ist vorauszusetzen, dass mögliche Verunreinigungen von Böden durch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben / Bestimmungen vermieden werden.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt werden vorübergehend Flächen für Baustraßen, Arbeitsstreifen oder Lagerflächen in Anspruch genommen, die nicht gleichzeitig von den dauerhaften anlagebedingten Maßnahmen überlagert werden und nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend der Vornutzung wiederhergestellt werden.

Alle baubedingt beanspruchten Böden weisen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung im Hinblick auf die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ auf. Hinsichtlich der „Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium“ weisen die betroffenen Böden eine mittlere bzw. geringe Bedeutung auf. Dies gilt für alle Flächen auch in Bezug auf ihre „Funktion im Wasserhaushalt“.

Die Nutzung dieser Böden als Baustraßen, Arbeitsstreifen und Lagerflächen führt dazu, dass sie durch Befahren und Materiallagerung verdichtet werden. Die Regenerationsfähigkeit des Bodens ist begrenzt, sodass dessen Schädigung dauerhaft bleiben kann.



Anlagebedingte Auswirkungen:

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft relativ wenig bis mäßig vorbelastete Böden im Umfang von rd. 0,88 ha; mindestens eine Bodenfunktion ist bei den betroffenen Böden als besonders bedeutsam eingestuft, sodass die Inanspruchnahme als erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird.

Sämtliche in den Maßnahmebereichen gelegene, weitgehend naturbelassene bzw. relativ wenig vorbelastete Böden weisen – wie auch alle übrigen, nicht betroffene Böden im Untersuchungsgebiet – eine hohe Bedeutung im Hinblick auf das natürliche Ertragspotenzial auf.

Auf nahezu allen Böden finden vorhabensbedingt Bodenabgrabungen, Bodenaufschüttungen / -auffüllungen oder -umlagerungen statt. Im Bereich angelegter Graswege finden zwar keine Befestigungen statt, allerdings ist hier von Bodenverdichtungen auszugehen. Durch den Abtrag von Oberboden, Umlagerungen und/oder die Aufschüttung/Auffüllung von Bodenmaterial auf bisher wenig vorbelasteten Flächen verändert sich der jeweils vorhandene Bodentyp. Der organische Auflagehorizont und Teile des darunter liegenden Mineralhorizonts des anstehenden Bodens werden entfernt, umgelagert bzw. überdeckt. Es entstehen Rohböden, bei denen der Prozess der Bodenentwicklung von vorne beginnen muss. Ein neues biologisches Gleichgewicht im Boden wird sich erst nach einer gewissen, von Nutzung und standörtlichen Bedingungen abhängigen Konsolidierungszeit einstellen. Bei den zukünftig weiterhin unbefestigten Böden bleibt die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt bestehen; aufgefülltes Bodenmaterial weist jedoch u.a. ein vermindertes Infiltrationsvermögen für Sickerwasser auf; Funktionsbeeinträchtigungen sind somit wahrscheinlich. Entsprechendes gilt auch für die übrigen Bodenfunktionen. Versiegelte/überbaute Böden nehmen keine der genannten Bodenfunktionen mehr wahr.



IV.5.1.2 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfasst das Oberflächen- und Grundwasser. Das Schutzgut ist eines der zentralen Umweltmedien und Grundlage aller Lebensvorgänge und vieler Nutzungen.

IV.5.1.2.1 Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt hydrogeologisch gesehen im knapp 200 km² großen Grundwasserkörper Nr. 42 Vorderpfalz „Rhein, RLP 2“. Im Bereich der Gemarkungen Neupotz und Leimersheim sind in den geologischen Schichten des Quartärs und Pliozäns silikatisch-karbonatische Grundwasserleiter ausgebildet. Diese haben hinsichtlich Speicherkapazität und mechanischem Reinigungsvermögen günstige Eigenschaften.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass im Untersuchungsgebiet keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten sind.

IV.5.1.2.2 Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet liegen der nördliche und südliche Abschnitt des Fischmals, mehrere Abschnitte von Otterbach und Erlenbach, die Unterläufe von Kahndohl und des Ruppertsgrabens, der Kapplachgraben und der Dolwiesengraben, weiterhin der Schöpfwerkskanal beiderseits des Rheinhauptdeiches sowie der südliche Abschnitt des Leimersheimer Altrheins.

Für die Gräben und den Schöpfwerkskanal gibt es keine gewässermorphologischen Untersuchungen/Bewertungen. Die naturschutzfachliche Bedeutung für die aquatische



Tier- und Pflanzenwelt wird aufgrund der überwiegend nur temporären Wasserführung der Gräben und der generellen Einförmigkeit als gering eingestuft.

Die Rheinniederung rheinseits des Rheinhauptdeiches ist Teil des entlang des Rheins nach § 83 Abs. 4 LWG gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Im Hinblick auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper wurde die Planung im Vorfeld bereits dahingehend angepasst, dass Eingriffe bzw. nachteilige Auswirkungen vermieden werden. In geringem Umfang finden abschnittsweise auch Aufwertungen statt. Die vorhabensbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als untergeordnet einzustufen.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Verbesserungsgebot) nicht gefährdet. Auch liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL vor, da der Zustand der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert wird.

IV.5.1.3 Umweltschutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Betrachtungsraumes befinden sich zahlreiche Biotoptypen welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ausführlich beschrieben werden.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen resultieren vor allem aus dem bau- und anlagebedingten Verlust von Vegetationsflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sowie von bestandsbedrohten Pflanzenarten.

Bei den folgenden bedeutsamen Vegetationsbeständen stellt die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme von Säumen, Hochstaudenfluren und Gestrüppe eine erhebliche Beeinträchtigung dar.



In größerem Umfang wird anlagebedingt zudem Deichgrünland in Anspruch genommen. Der Eingriff in die Waldbestände wurde soweit möglich reduziert. Von sehr hochwertigen Waldbeständen geht der Randbereich eines Weiden-Auenwaldes rheinseits des Rheinhauptdeiches verloren. Zu den hochwertigen Biotopbeständen, die vorhabensbedingt verloren gehen, zählen weitere Waldbestände rheinseits des Rheinhauptdeiches sowie Teile eines Pionierwaldes im Bereich des Fischmals.

Am Ruppertsgraben oberhalb der Einmündung in den Otterbach wird darüber hinaus baubedingt ein gewässerbegleitender Röhrichtstreifen (Schilfröhricht) mit einem hohen naturschutzfachlichen Wert randlich und in geringem Umfang tangiert; wegen beengter Platzverhältnisse zwischen den Gewässern ist hier keine günstigere alternative Trassenführung für die Baustraße möglich.

Darüber gehen anlagebedingt drei ältere Einzelbäume verloren, denen ebenfalls eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zukommt:

- eine mehrstämmige Baumweide südlich der Rheinstraße landseits des Rheinhauptdeichs,
- eine alte Stieleiche am Nordufer des Otterbachs sowie
- eine alte Walnuss im Bereich der geplanten Flutmulde.

Auf der Böschung des Rheinhauptdeichs (landseits des Bermenwegs) stehen des Weiteren sieben Exemplare der Pyramiden-Orchis im Eingriffsbereich.

Die lediglich baubedingt beanspruchten Vegetationsbestände werden nach Abschluss der Maßnahmen wieder entsprechend ihrem Vorzustand hergestellt; ihr Verlust ist somit nicht dauerhaft. Darüber hinaus kann auch ein Teil der anlagebedingt verloren gehenden Vegetationsbestände auf den zukünftig nicht überbauten, versiegelten oder befestigten Flächen im Vorhabensbereich wieder entsprechend neu entwickelt wer-



den. Hierzu zählen insbesondere Grünlandbestände auf dem Rheinhauptdeich und im Bereich der Flutmulde sowie krautige Säume/ Hochstaudenfluren sowie Gehölzbestände entlang von Wegen/ Verkehrsstrassen und im Böschungsbereich der Gewässer.

Prinzipiell besteht zudem die Gefahr, dass im Zuge der Baumaßnahmen angrenzende Bestände besonders bedeutsamer Biotoptypen geschädigt werden. Dies betrifft insbesondere an die Bautrasse/ Maßnahmenflächen angrenzendes Deichgrünland (v. a. mit Halbtrockenrasen), randliche Auenwald-Bestände sowie sonstige Gehölzbestände gebietstypischer Arten sowie angrenzende Schilfröhrichtbestände. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass als projektintegrierte Vermeidungsmaßnahme bereits entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind (siehe Kap. 1.3.4, Maßnahme P2).

Während des Baubetriebs sind die Vegetationsbestände im Umfeld der Baumaßnahmen erhöhten Emissionen von Baufahrzeugen und -maschinen ausgesetzt. Schad- und Nährstoffe können über die Luft und vor allem über das Spritzwasser in die Bestände gelangen. In dieser Hinsicht empfindliche Vegetationsbestände, die hierauf mit einer Verschiebung des Artenspektrums zugunsten ruderaler Arten reagieren könnten, sind insbesondere die Halbtrockenrasenbestände auf der landseitigen Böschung des Rheinhauptdeichs.

Durch die Verlegung des Otterbachzulaufs ins Fischmal (neuer Durchstich) werden sich zudem die Strömungsverhältnisse verändern (betriebsbedingte Auswirkung): Der Reproduktionsbereich des Schwimmfarns wird nach Umsetzung der Arbeiten einer verstärkten Strömung unterliegen, in dem östlich des Otterbachs gelegenen Bucht wird sich der Strömungseinfluss verringern. Durch die verstärkte Strömung im bisherigen Reproduktionsbereich kann einerseits die Befruchtung der Sporangien erschwert werden, andererseits ist von einer verstärkten Verdriftung sowohl der Sporangien als auch der Sporophyten (ausgewachsene Farnpflanzen) auszugehen.



Da über weitere Reproduktionsbereiche im Fischmal keine Kenntnisse vorliegen, ist dies als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen können die entstandenen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt jedoch ausgeglichen werden.

IV.5.1.4 Umweltschutzgut Tiere

Wie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfassend dargestellt wurden die folgenden Tiergruppen bzw. -arten untersucht und dargestellt:

- Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien (insb. Zauneidechse und Ringelnatter)
- Amphibien
- Fische
- Schmetterlinge (u.a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter)
- Libellen (u.a. Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer)
- Käfer (Hirschkäfer, Heldbock)
- Wildbienen und Wespen
- Schnecken und Muscheln (u.a. Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke)

Wesentliche vorhabensbedingte Wirkungen entstehen für Vögel, für Fische, für die Zauneidechse, für Amphibien, für den Großen Feuerfalter bzw. den Nachtkerzenschwärmer sowie für Wildbienen und Wespen. Für die übrigen, untersuchten Tiergruppen besteht keine Betroffenheit bzw. werden in der UVS keine relevanten Auswirkungen prognostiziert.



Vögel:

An die Bau-/ Maßnahmenbereiche angrenzend liegen z. T. Lebensräume/ Brutplätze bedeutsamer Vogelarten (Mittelspecht, Star), für die prinzipiell die Gefahr einer baubedingten Flächeninanspruchnahme besteht.

Mit dem Baubetrieb sind von Fahrzeugen, Baumaschinen und der Anwesenheit von Menschen ausgehende Bewegungsunruhe, Licht-/ Lärmemissionen und Erschütterungen verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen (individuelle Verluste von Tieren und/ oder vorübergehende Aufgabe von Brutplätzen) können hierdurch für folgende charakteristische und wertgebende Vogelarten entstehen:

- Bluthänfling
- Eisvogel
- Feldsperling
- Neuntöter
- Pirol
- Mäusebussard
- Waldkauz

Von Störungen im Bereich der Gewässer überwinternder oder durchziehender Vögel durch die Bauarbeiten (akustische und optische Störreize) ist auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann nicht ausgeschlossen werden, wenn mögliche Ausweichhabitate nicht zur Verfügung stehen (bspw. durch zeitgleich ausgeführte Arbeiten). Eine erhebliche Störung kann demnach vorliegen, wenn die Arbeiten am Otterbach innerhalb der Ortslage Leimersheim, am Otterbach zwischen der L549 und dem Fischmal sowie die Kies- und Sandentnahme im Fischmal/ Materialeinspülung in den Leimersheimer Altrhein gleichzeitig ausgeführt werden.



Zauneidechse

Im Zuge der baubedingten Befahrung/ Räumung der Maßnahmenflächen können Individuen der Zauneidechse getötet werden, da sie häufig nahegelegene Schlupfwinkel aufsuchen und somit nicht aus dem Gefahrenbereich flüchten. Ferner können bei Erdarbeiten/ Wurzelrodung von Gehölzen, je nach Jahreszeit, immobile überwinterte Tiere oder Eigelege zerstört werden. Diese können sich an unterschiedlichen Stellen innerhalb der Vorhabensbereiche befinden, am ehesten aber in Saumbereichen resp. in lückigen Grünlandbeständen. Die Hauptaktivitätsphase der Zauneidechse erstreckt sich von April bis September, ausnahmsweise sind adulte Tiere schon Ende Februar und Jungtiere bis in den November hinein aktiv. Eistadien sind von Mitte Mai bis Ende Juli/ Anfang August vorhanden. Aufgrund des engen Zeitfensters, in dem weder immobile Tiere noch immobile Entwicklungsstadien vorhanden sind (ca. Anfang April bis Mitte Mai), sind vorhabensbedingte Individuenverluste nicht auszuschließen.

Südlich des Fischmals und am angrenzenden Nordrand des Otterbachs – außerhalb der eigentlichen Maßnahmenflächen – wurden ebenfalls mehrere Zauneidechsen nachgewiesen. Der zwischen dem Fischmal und dem Otterbach verlaufende Landwirtschaftsweg ist als Baustellenzufahrt, eine südlich davon gelegene Ackerfläche ist als baubedingte Lagerfläche vorgesehen. Durch den – gegenüber dem derzeitigen Zustand höheren – Baustellenverkehr (inkl. eventueller Befahrung der Wegrandbereiche) können hier ebenfalls Tiere verletzt oder getötet werden.

Die Individuenverluste der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Art sind insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant und durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu vermeiden (siehe Fachbeitrag Artenschutz, IUS [2018a]). Für die Art ist vorhabensbedingt nicht mit einem relevanten dauerhaften Verlust von Lebensraumstrukturen zu rechnen.



Amphibien

An die Bau-/ Maßnahmenbereiche angrenzend liegen z. T. Lebensräume/ Laichhabitate bedeutsamer Amphibien (Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch), für die prinzipiell die Gefahr einer baubedingten Mitnutzung besteht und hierdurch Individuenverluste möglich sind.

Die Individuenverluste der genannten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sind insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant und durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu vermeiden (siehe Fachbeitrag Artenschutz, IUS [2018a]).

Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer

In den Vorhabensbereichen sind potenziell geeignete Lebensräume des bundesweit gefährdeten bzw. des landesweit auf der Vorwarnliste stehenden Großen Feuerfalters sowie des landesweit stark gefährdeten Nachtkerzenschwärmers vorhanden (am Zulaufkanal des Schöpfwerks Leimersheim, am Kapplachgraben, am Dolwiesengraben, am Ruppertsgraben bzw. am Otterbach). Nachweise von Vorkommen der beiden Arten im Gebiet konnten nicht erbracht werden.

Aufgrund der Seltenheit der Arten wird die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme der potenziell geeigneten Lebensräume als erheblich eingestuft.

Wildbienen und Wespen

Das Grünland auf dem Rheinhauptdeich auf Höhe des Schöpfwerks Leimersheim weist für Wildbienen und Wespen eine besondere Bedeutung auf (mittlere bis hohe Artenzahl, mittlerer bis hoher Anteil bestandsbedrohter Arten, Vorkommen einer sehr seltener Arten wie *Andrena combinata*, *Halictus quadricinctus* u. *Lassioglossum quadrinotatum*). Vor allem in den mageren Bereichen auf der landseitigen Berme (Deichgrünland mit Halbtrockenrasen) finden sich einige sehr seltene, im Boden nistende Arten.



Mit dem Neubau des Schöpfwerks ist der Verlust von Deichgrünland verbunden. Verbreitete Arten können, von angrenzenden Bereichen aus, den wieder hergestellten Deich nach Abschluss der Baumaßnahmen erneut besiedeln. Für die Wiederentwicklung des Deichgrünlands steht zukünftig jedoch weniger Fläche zur Verfügung; darüber hinaus müssen für eine Wiederbesiedlung, insbesondere durch anspruchsvollere Lebensgemeinschaften, günstige Bedingungen für die Nestanlage (wie insb. Sandboden) sowie ein ausreichendes Blütenangebot, i. d. R. bestimmter Pflanzenarten, vorhanden sein. Der anlagebedingte Verlust des Deichgrünlands (insb. des Halbtrockenrasens) wird deshalb als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Nach Durchführung der im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen.

IV.5.1.5 Umweltschützgüter Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet lässt sich auf lokalklimatischer Ebene in Freiland- und Wald-, Gewässer- und Siedlungsklimatope unterscheiden.

Im Untersuchungsraum wurden überwiegend mäßige bis keine relevanten Strömungsaktivitäten berechnet. Für das Untersuchungsgebiet wurden zum Erfassungzeitpunkt lediglich Windgeschwindigkeiten von $< 0,1$ m/s bzw. von $> 0,1$ m/s bis $\leq 0,2$ m/s ermittelt. Die ermittelten Strömungsrichtungen folgten im Wesentlichen dem Verlauf der Gewässer, nordöstlich von Leimersheim wurde auch eine nord-süd-orientierte Strömungsrichtung modelliert. Die Strömungen waren darüber hinaus vorwiegend nutzungsbeeinflusst (hauptsächlich Flurwinde).

Das Untersuchungsgebiet liegt, wie der gesamte Oberrheingraben, in einem thermisch begünstigten Raum. Aufgrund des hohen Temperaturniveaus und der häufigen



Inversionswetterlagen entstehen für den Menschen bioklimatische Belastungen. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest und Nordost, da die großräumigen West- bzw. Ostwinde durch die den Oberrheingraben begrenzenden Randgebirge (Haardtgebirge und Odenwald) in Grabenrichtung umgelenkt werden.

Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind mit dem vorhabensbedingten Verlust von Wald-/ Gehölzflächen und von drei älteren Einzelbäumen sowie mit der zukünftig höheren Flächenversiegelung verbunden, da hierdurch nachteilige Auswirkungen auf das Lokalklima nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Die vorhabensbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Luft können als untergeordnet eingeschätzt werden. Nach Durchführung der im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.

IV.5.1.6 Umweltschutzgut Landschaft

Als Landschaftsbild wird die mit den Sinnen wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Die Erscheinungsform der Landschaft ist geprägt durch Geologie, Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen. Da die Wahrnehmung der Landschaft mit allen Sinnen und nicht nur durch visuelle Reize erfolgt, sind auch die Parameter Geruchs-, Hör- und Tastsinn zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Natur-/ Landschaftsraums „Maxauer Rheinniederung“. Die Rheinniederung ist nach Westen zu den benachbarten Landschaftsräumen deutlich durch das Hochgestade der eiszeitlichen Niederterrasse abgesetzt (Erosionssteilrand). Es zeichnet den Verlauf ehemaliger Flussschlingen mit Buchten und Vorsprüngen nach. Mit dem Ausbau zu einer der wichtigsten Schifffahrtsstraßen



Mitteleuropas wurde der Rhein in seinem Verlauf korrigiert und festgelegt, seine Aue wurde durch ein System von Dämmen stark eingeeengt. Die Jung- und Altaue treten als zwei völlig unterschiedlich gestaltete Teilräume in Erscheinung; der Rheinhauptdeich dient dabei als visuelle Trennlinie zwischen diesen beiden Teilräumen des Landschaftsraums.

Die Landschaftsbildqualität der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen südlich von Leimersheim ist als mittel einzustufen. Die relativ strukturarme Landwirtschaftsflur wird insbesondere durch die zahlreichen Gewässer sowie ihre randlichen Gehölzbestände aufgewertet, die wesentlich zur Raumbildung/ Sichtbegrenzung und Kammerung des Freiraums beitragen. Am anthropogen überprägten östlichen Ortsrand von Leimersheim wirken sich insbesondere das Fischmal (inkl. umgebender Gehölzbestände) und der östlich angrenzende Auwald (als Kulisse) positiv auf das Landschaftsbild aus; die Landschaftsbildqualität dieser Landschaftsbildeinheit wird ebenfalls als mittelwertig eingestuft. Dagegen ist die Landschaftsbildqualität der strukturarmen Landwirtschaftsflur im Umfeld des Kapplachgrabens als gering bedeutsam einzuschätzen. Die Wälder und Gewässer in der rezenten Rheinaue sind von hoher landschaftlicher Attraktivität.

Wesentliche (freie) Sichtbeziehungen von Denkmälern, innerörtlichen Attraktionen, Plätzen oder ähnlichem zu den Vorhabensbereichen bzw. von den Vorhabensbereichen zu entsprechenden kultur-/ naturhistorisch bedeutsamen Objekten bestehen nicht.

Wesentliche bau- und anlagebedingte Wirkungen für das Landschaftsbild entstehen durch den Verlust von prägenden und gebietstypischen Landschafts-/ Strukturelementen (mit einer längeren Regenerationszeit); vor allem die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzbeständen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Darüber hinaus erhöht sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsraums durch neue/ größere bauliche Anlagen. Andererseits fördern Aufwertungsmaßnahmen an Gewässern,



insbesondere die Umgestaltung des Otterbachs in der Ortslage von Leimersheim, die Ortsbildqualität.

Nach Durchführung der im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet werden.

IV.5.1.7 Umweltschutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch im Sinne des UVPG integriert viele Aspekte, die auch für andere Schutzgüter bedeutsam sind (insb. Grundwasser, Landschaft, Luft, Kultur- und Sachgüter). Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere folgende Aspekte relevant:

- Lebensqualität,
- Naherholung (Erholung / Erholungsräume in der freien Landschaft)

Der überwiegende Teil der Maßnahmenflächen grenzt unmittelbar lediglich an Sport- und Freizeitanlagen an; besonders schutzwürdige Bereiche im Hinblick auf Lärm-, Staub- oder Geruchsimmissionen, wie Wohngebiete inkl. Wohngebäude im Bereich landwirtschaftlicher Aussiedlungen, Schulen/ Kindergärten, Wohnanlagen für Senioren o. ä., befinden sich in einer Entfernung von ≥ 200 m bzw. von ≥ 550 m hierzu. Geringere Abstände zu Wohngebäuden (Entfernung ≥ 100 m) bestehen lediglich im Maßnahmenbereich des Hochwasserabschlags des Erlenbachs in den Kapplachgraben.

Die Abschnitte der klassifizierten Straßen, an denen die Vorhabensbereiche liegen, zählen zu solchen mit einem geringen Verkehrsaufkommen (d. h. < 5.000 Kfz/ 24 h). Bis zur Anbindung der L549 bzw. der L553 an das regionale/ überregionale Straßen-



netz (B 9) führen sie durch die Ortslagen von Neupotz, von Leimersheim bzw. von Kuhardt. Die Straßenabschnitte zwischen Neupotz bzw. zwischen Kuhardt und der B9 weisen aufgrund weiterer, zuführender Straßen ein mittleres Verkehrsaufkommen auf (d. h. 5.000 - 10.000 Kfz/ 24 h).

Das Wegenetz (insb. im Umfeld des Fischmals und der Bermenweg) und die sonstigen erholungsrelevanten Anlagen des Untersuchungsraums werden intensiv zur Erholungsnutzung – vorwiegend von der Bevölkerung in der Region – genutzt. Der Bermenweg ist zudem in das überregionale Radwander-/ Radrundwegenetz eingebunden („*Veloroute Rhein/Rhin*“). Aufgrund der Fährverbindung am Leimersheimer Hafen auf die badische Seite kommt den Wegeabschnitten im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für Erholungssuchende zu (Knotenpunkt). Der Bermenweg ist einerseits Ort/ Ziel der Freiraumnutzung, andererseits stellt er eine attraktive und störungsarme Verbindung zwischen bzw. eine Zuwegung zu den angrenzenden landschaftlichen Freiräumen dar (Freiraumverbindung).

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Korridors, der von der Bevölkerung der angrenzenden Ortslagen für die Tages- und Feierabenderholung genutzt werden kann. Um dieser Funktion als „örtlich bedeutsame landschaftliche Freiräume“ gerecht zu werden, sollten ein ausreichend großer, unzerschnittener und weitgehend störungsarmer Freiraum mit einer mindestens mittleren (bis sehr hohen) Qualität des Landschaftsbilds sowie eine störungsarme, fußläufige Erreichbarkeit von Wohngebieten aus gewährleistet sein. Diese Voraussetzungen sind vor allem im hier betrachteten Umfeld von Leimersheim gegeben.

Der rezenten Rheinaue, dem Leimersheimer Bootshafen und dem Rheinhauptdeich (Bermenweg) kommt zudem die Funktion als „überörtlich bedeutsamer landschaftlicher Freiraum“ zu. Ergänzende infrastrukturelle Einrichtungen (wie Gastronomie, Parkplätze) sind vorhanden; es besteht jedoch Optimierungspotenzial, insbesondere im Bereich des Bootshafens. Rheinnah führen darüber hinaus die gewässerbezoge-



nen Freizeitaktivitäten zu Konflikten mit den Erfordernissen der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung.

Mögliche negative Wirkungen des Vorhabens auf die Erholungsnutzung sowie Gesundheit und Wohlbefinden wurden – soweit möglich – bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt (Vorhabensbestandteile/ Maßnahme P9, siehe Kap. 1.3.4), sodass die verbleibenden als unvermeidbar bzw. als untergeordnet einzustufen sind. Die hauptsächliche Wirkung des Vorhabens auf den Menschen in seinem Wohn- und Arbeitsumfeld besteht zudem in der Sicherung bzw. Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser bzw. der Binnenentwässerung (Positivwirkung des Vorhabens). Darüber hinaus finden stellenweise Aufwertungen/ Verbesserungen im Hinblick auf die Erholungsnutzung statt (siehe Schutzgut Landschaft).

IV.5.1.8 Umweltschutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern werden gesetzlich geschützte Kultur-, Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Nutzungen dokumentieren, gezählt. Zu den Sachgütern zählen neben den wesentlichen Nutzungen alle baulichen Anlagen im Untersuchungsgebiet.

Kultur-, Bau-, Boden- und Naturdenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die Nördliche Oberrheinniederung ist im Landesentwicklungsprogramm – LEP IV [MIS 2008] als „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft“ ausgewiesen.

Vorhabensbedingt gehen Teilflächen von in der Oberrheinniederung („landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft“ gem. LEP IV [MIS 2008]) als besonders



charakteristisch/erhaltenswert ausgewiesenen Vegetationsbeständen verloren. Anlagebedingt betrifft dies Grünlandbestände, Auwaldreste, Feldgehölze und Riedflächen. Baubedingt sind zusätzlich Feldgehölze, deren Wiederherstellung eine längere Entwicklungszeit in Anspruch nimmt, betroffen.

Der voraussichtliche anlagebedingte Verlust von Landwirtschaftsfläche beläuft sich auf ca. 4.244 m², wovon aktuell vorwiegend als Acker, sekundär als Grünland und nur in geringem Umfang als Streuobstwiese genutzte Flächen betroffen sind. Im Bereich der zukünftigen Flutmulde ist eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Der dauerhafte anlagebedingte Verlust von Landwirtschaftsfläche liegt somit bei ca. 1.535 m².

Durch die geplanten Maßnahmen gehen Waldbestände im Umfang von rd. 0,15 ha verloren. Dabei handelt es sich altersheterogenen, teils alten Weiden-Auenwald, relativ jungen Eichen-Auenwald, mittelalten bis alten Pappelwald sowie jungen bzw. altersheterogenen Pionierwald. Die Waldbestände sind mit verschiedenen Schutzfunktionen belegt.

Darüber hinaus gehen vorhabensbedingt Teile von Nutzgärten und Freizeitgrundstücken am Dolwiesengraben sowie am Otterbach verloren.

IV.5.1.9 Wechselwirkungen

Die erheblichen und/oder nachhaltigen, bau- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter stehen zum Teil in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Hieraus ergeben sich jedoch keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.



IV.5.2 Fazit

Die in den Antragsunterlagen als Anlagen beigefügte Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Fachbeiträge Naturschutz, Artenschutz, Natura 2000 und WRRL genügen in ihren inhaltlichen Ausführungen für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG (alte Fassung) genannten Schutzgüter, den Anforderungen des UVPG. Den Anforderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen im Wesentlichen wie folgt darstellen und bewerten:

Vorrangiges Ziel des Planungsvorhabens ist es, die Gefahr der Bedrohung der Bewohner der Rheinniederung durch wertevernichtende Hochwässer herabzusetzen. Der Aus- und Neubau des Rheinhauptdeiches dient somit im besonderen Maße dem Schutzgut Mensch und dem damit verbundenen Schutz von Sach- und Kulturgütern.

Dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Vorübergehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch den Baubetrieb entstehen, werden weitestgehend vermieden. Dort wo eine Vermeidung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, werden diese durch Gestaltungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Unter Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, wenn die natur-



schutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

IV.6 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren aufgrund § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen, sofern diese fristgerecht eingelegt wurden, sowie in den Erörterungsterminen vorgetragenen Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragenen Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

IV.7 Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände

IV.7.1 Verbandsgemeinde Rülzheim

Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim
(Stellungnahme vom 21.06.2018)

Die Verbandsgemeinde stimmt dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim, inkl. Maßnahmen zur Anpassung der Binnenentwässerung südlich des Reserveraums Hördt zu und erhebt keine Bedenken.



Aufgrund der hohen Zahl an Schwerlastverkehr / Lkw-Verkehr / Materialtransporten für die Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen wird von der Verbandsgemeinde beantragt, dass der Bau der geplanten Verbindungsstraße zwischen dem künftigen Baufeld des Reserveraums und der B9 ebenfalls im Rahmen eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens vorgezogen wird, damit nicht sämtlicher Baustellenverkehr durch die Ortslage Kuhardt fließt.

Würdigung:

Die Materialtransporte für den Bau der vorgezogenen Maßnahmen sind mit dem Bau anderer größerer Einzelbauvorhaben vergleichbar und zeitlich begrenzt. Wie aus den dazu noch laufenden Planungen bereits erkennbar sind die Eingriffe für eine separate Baustellenzuwegung nur im Rahmen des Gesamtprojektes Reserveraum überwindbar bzw. begründbar. Deshalb kann die Bauzuwegung nicht solitär planfestgestellt werden. Die Baustellenzufahrtsthematik ist jedoch im Vorfeld mit den betroffenen Ortsgemeinden Kuhardt, Neupotz und den Verbandsgemeinden Rülzheim und Jockgrim abzustimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

IV.7.2 Verbandsgemeinde Jockgrim (mit Ortsgemeinde Rheinzabern)

Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim

(Stellungnahmen vom 16.07.2018 und 08.08.2018)

Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist die seitens des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehene Maßnahme zu begrüßen. Die Hochwassersituation in der Ortslage Neupotz wird durch die vorgesehene Planung verbessert.



IV.7.3 Landkreis Germersheim

Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

(Stellungnahme vom 28.09.2018 – Az. 661-20/100/18)

In dem angedachten Projektgebiet verlaufen mehrere touristisch sowie für die Naherholung relevante Wander- und Radwege. Die betroffenen Wander- und Radwege sollen aus Sicht des Landkreises erhalten bleiben. Sollte aufgrund der Arbeiten eine dauerhafte Verlegung notwendig sein, ist diese mit den Beteiligten abzustimmen. Während der Bauphase ist auf eine verständliche durchgängige Umleitungsbeschilderung zu achten.

Würdigung:

Die Planung sieht vor, dass die betroffenen Wander- und Radwege erhalten bleiben; es findet keine dauerhafte Verlegung statt. Während der Bauphase wird auf eine verständliche durchgängige Umleitungsbeschilderung geachtet (siehe Maßnahme „P9“).

IV.8 Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“

IV.8.1 Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Südgruppe“

Wörther Landstraße, 76751 Jockgrim

(Stellungnahme vom 29.05.2018)

Die Stellungnahme des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Trinkwasserversorgungsleitungen in den jeweiligen Bereichen:

Neubau Schöpfwerk Leimersheim

Im Bereich des bestehenden und somit auch im Bereich des zukünftigen Schöpfwerkes queren die Leitung des Zweckverbandes den Rheinhauptdeich mit einer Trinkwasserversorgungsleitung d 63.



Diese Trinkwasserversorgungsleitung dient der Versorgung der Gaststätte 11 Rheinschänke". Daran angeschlossen ist auch ein Wasserzähler-Schacht des Nautik-Club. Die Trinkwasserleitung des früher ebenfalls angeschlossenen Bundeswehr-Depots wurde im Jahr 2000 stillgelegt.

Der Verlauf der Trinkwasserleitung beginnt durch Anschluss an die Waldstraße im Ortsbereich Leimersheim, führt entlang der südlichen Seite der L-540 (Rheinstraße) bis zum Rheinhauptdeich. Hier erfolgt die Querung des Rheinhauptdeichs beim Schöpfwerk. Der weitere Verlauf nach der Querung führt in / entlang der Zufahrtstraße bis zur Gaststätte" Rheinschänke"

Vor Neubau des Schöpfwerkes muss diese Trinkwasserleitung gesichert werden. Eventuelle Umlegungen oder Änderungen sollten im Vorfeld der Planungen mit dem Zweckverband abgeklärt werden. Ebenso möchte der Zweckverband bitten, Vertragsanpassungen schon im Vorfeld des Neubaus mit ihnen abzuklären.

Würdigung:

Die Lage der Trinkwasserleitung wurde durch den Antragsteller im Zuge der Planauskunftsanfrage eingeholt und in den Plänen berücksichtigt. Weitere Abstimmungen erfolgen durch diesen im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. Ausführung.

Trinkwasserleitungen Bestand in den ausgewiesenen Bereichen „Maßnahmen zur Anpassung der Binnenentwässerung“

- *Gewässeranpassungen Otterbach Ortslage Leimersheim
Eine Querung des Otterbachs im Bereich Untere Hauptstraße - Rheinstraße mit einer Trinkwasser-Hauptrohrleitung DN 150
Eine Querung des Otterbachs im Bereich Erlenbachweg - Friedhofstraße mit einer Trinkwasser- Hauptrohrleitung DN 100*



Eine Querung des Otterbachs im Bereich Schafgartendamm - Hirtenhäuser mit einer Trinkwasser-Hauptrohrleitung DN 100

- *Hochwasserabschlag Erlenbach*

Trinkwasserleitungen unseres Bereiches sind nicht unmittelbar betroffen

- *Flutmulde parallel zur vorhandenen Feldentwässerung*

Trinkwasserleitungen unseres Bereiches sind nicht unmittelbar betroffen

- *Gewässermorphologische Anpassungen Fischmal*

Trinkwasserleitungen unseres Bereiches sind nicht unmittelbar betroffen

- *Gewässeraufweitung Otterbach*

Trinkwasserleitungen unseres Bereiches sind nicht unmittelbar betroffen

- *Bauwerke am Kapplachgraben*

Im Bereich der Baumaßnahmen (Rückstauklappe, Abkoppelung Kapplachgraben u. a.) sind Trinkwasserleitungen nicht unmittelbar betroffen.

- *Gewässeranpassungen Otterbach Ortslage Neupotz*

Eine Querung des Otterbachs am Weg 1053/3 mit einer Trinkwasseranschlussleitung d 50 zur Grillhütte

Eine Querung des Otterbachs im Bereich der Straße „Am Otterbach“ (aus Altrheinstraße heraus) mit einer Trinkwasseranschlussleitung d 63 zum Sportgelände

Eine Querung im Bereich Oberdorf - Friedhofstraße mit einer Trinkwasserhauptleitung DN 100

Eine Längsführung im Bereich Fuchsstraße - Oberdorf mit einer Trinkwasserhauptleitung DN 100

Sollten die geplanten Maßnahmen eventuell Änderungen oder Umlegungen von vorhandenen Wasserleitungen notwendig machen, müssen diese möglichst frühzeitig in die Planungen einbezogen werden. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist eine Außerbetriebnahme der Trinkwasserleitungen nicht kurzfristig möglich.



Würdigung:

Die tatsächliche Tiefenlage der Leitungen wird nach Auskunft des Antragstellers im Rahmen der Ausführungsplanung vor Ort gemeinsam mit dem Leitungsbetreiber erkundet und die erforderlichen Umlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Es wird durch den Antragsteller angestrebt, die Leitungen vor dem Beginn des Gewässerbaus in einem separaten Los umzulegen.

IV.8.2 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim (WSA)

C8,3, 68159 Mannheim

(Stellungnahme vom 29.05.2018 – Az. 3512SB3-213.02 0001 WW/016)

In der jetzigen Phase des Projektes sind keine Bedenken des WSA ersichtlich. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es wird gebeten das WSA im weiteren Verfahren zum Reservieraum Hördter Rheinaue zu beteiligen.

IV.8.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie (GDKE)

Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer

(Stellungnahme vom 04.06.2018 – Az. E2018/1242 dh)

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um einen mittelalterlichen Einzelfund (Fdst. Leimersheim 7), im Luftbild erkennbare Verfärbungen, die auf eine Siedlung unbekannter Zeitstellung hinweisen (Fdst. Neupotz 3), römische, mittelalterliche und neuzeitliche Einzelfunde sowie Siedlungsbefunde der römischen Kaiserzeit (Fdst. Rheinzabern 57). Da es sich bei den die archäologischen Verdachtsflächen betreffenden Maßnahmen – Sohlanpassung des Otterbachs und Gewässeranpassung Otterbach bis Michelsbach – lediglich um Baumaßnahmen im bestehenden Gewässern handelt, bestehen seitens der Direktion



Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich muss die GDKE darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Würdigung:

Die vorgetragenen Forderungen der GDKE sind als Auflagen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

IV.8.4 Zentralstelle der Forstverwaltung

Le Quartier-Hornbach 9, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 20.06.2018 – Az. 3.1-63122)

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen seitens der Zentralstelle der Forstverwaltung – in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Pfälzer Rheinauen – keine Einwände.

Eingriffe in die Waldbestände

Waldflächenverluste in Höhe von rund 0,15 ha entstehen durch die Maßnahmen

- *Verbesserung der Abflussverhältnisse im Einmündungsbereich des Otterbachs in das Fischmal*
kleinflächiger Verlust von Pionierwald



- *Neubau des Schöpfwerks bzw. die dadurch erforderliche Verschwenkung des Rheinhauptdeichs wasserseits und die Höherlegung und den Ausbau der Rheinstraße (L549)*
Verlust von Weiden-Auenwald, Eichen-Auenwald und Pappelwald auf Auenstandort

Ausgleichsmaßnahmen

Sowohl naturschutzfachlich als auch waldrechtlich wird der Verlust der Waldbestände ausgeglichen durch die Maßnahme K09 Entwicklung von Hartholzauwald auf externen Flächen.

Auf der Fläche des ehemaligen Naturfreundehauses im Naturschutzgebiet Goldgrund, Gemarkung Maximiliansau, Flurstück 3777, wird nach dem bereits erfolgten Rückbau der Gebäude und Entsiegelung der Fläche auf 1.500 m² ein Stieleichenwald begründet. Die Anlage erfolgt durch Nesterpflanzung von Eichenheistern mit Pflanzung in den Zwischenräumen von Flatter- und Feldulme, Hainbuche, Feldahorn, Wildobst und Sträuchern.

Die Pflege der Waldfläche erfolgt durch das Forstamt Pfälzer Rheinauen.

Es bestehen keine Einwendungen gegen diese Maßnahme. Andere den Wald betreffende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geplant.

IV.8.5 Entwässerungsverband Obere Rheinniederung

Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach

(Stellungnahme vom 26.06.2018 – Az. 662-16)

Der Entwässerungsverband Obere Rheinniederung gibt folgende Stellungnahme ab:



Zu Punkt 1.1.4.3.3

Es soll auf eine automatische Rechenreinigungsanlage verzichtet werden. Aufgrund der zusätzlich erforderlich werdenden Personalbindung und des zusätzlichen Aufwandes kann der Verband diesem nicht zustimmen; zudem verfügt der Entwässerungsverband nicht über einen mobilen Kran.

Würdigung:

Die automatisierte Rechenreinigung ist auf Grund der neuen Pumpenkonfiguration nicht notwendig. Bei dem gewählten Stababstand von 12 cm ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Schwemmfracht durch die Schnecke transportiert wird. Baumstämme und größere Schwemmfracht werden bereits an den Pollern vor dem Zulaufkanal zum Schöpfwerk abgehalten. Der Anteil an Schwemmfracht, der manuell vom Rechen entfernt werden muss, wird aufgrund des bereits jetzt insgesamt geringen Rechengutanfalls überschaubar sein.

Ein ggf. notwendiger mobiler Kran kann für die seltenen Einsatzfälle extern angemietet werden.

Sollte sich in der Praxis zeigen, dass Ergänzungen erforderlich sind, ist durch den Antragsteller entsprechend nachzurüsten.

Zu Punkt 1.1.4.3.2

Es fehlt die genaue Beschreibung der Krananlage; erforderlich ist die Gesamtabdeckung der Fläche des Maschinenraums bzw. ein mobiler Portalkran.

Würdigung:

Für den Maschinenraum im Schöpfwerk ist ein auf Rädern frei fahrender Portalkran vorgesehen. Der Bewegungsraum innerhalb des Schöpfwerks und auf dem Vorplatz



ist ausreichend dimensioniert und vom Belag her werden alle Flächen entsprechend geeignet ausgeführt.

Zu Punkt 1.1.4.3.3

Für den Grobrechen am Auslaufkanal muss eine hydraulische Mechanisierung vorgesehen werden.

Würdigung:

Von einer mechanischen Rechenhebeeinrichtung wurde in diesem Fall abgesehen, da es sich um keinen regelmäßigen Betriebspunkt handelt. Der Rechen im Auslauf verfügt über eine Notfallöffnung bei einer Blockierung im Ablaufkanal. Nach Behebung muss der Rechen mit Hilfe eines mobilen Krans bzw. einer mechanischen Hebehilfe wieder in seine Normalposition gebracht werden. Details sind in Ausführungsplanung mit dem Entwässerungsverband abzustimmen.

Zu Punkt 1.1.4.3.5

Eine Begrünung der Dachfläche und Schneckenkammer lehnt der Entwässerungsverband ab, da vorgesehen war, eine Photovoltaikanlage als Kompensationsmaßnahme für den höheren Energiebedarf zu installieren. Des Weiteren muss die Schneckenkammer ohne zusätzlichen Aufwand jederzeit zugänglich sein.

Würdigung:

Die Begrünung erfolgt auf der Abdeckung der Schneckenpumpen und auf dem kleineren Betriebsgebäude. Ein Abheben der Abdeckungselemente ist auch mit der darin integrierten Begrünung sichergestellt. Die Abdeckung erfolgt zur Reduktion von Lärm und Materialbeanspruchung durch Temperaturschwankungen.

Die Photovoltaikanlage ist auf dem Dach des Maschinengebäudes vorgesehen.



Zu Punkt 1.1.4.3.6

Eine Abflussfläche von 12 m² bei bordvollem Rhein bedeutet bei 14 m³ Förderleistung eine garantierte durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 1,2 m/s. Dies ist in der Berechnung jedoch nicht klar zu erkennen, da die Abflussfläche bei einem Bemessungshochwasser auf 1,5 m³ verringert wird. Hierzu sind aus Sicht des Verbandes weitere Erläuterungen erforderlich.

Würdigung:

Der Ablaufkanal wurde mit zwei Modellrechnungen im freien Abfluss nachgewiesen. In den Modellrechnungen sind an jedem Knoten/Profil die Kennwerte wie Geschwindigkeit, Froude-Zahl, etc. nachweisbar und bei Bedarf einzusehen. Auch bei BHW bzw. darüber ist der volle Querschnitt hydraulisch wirksam.

Zu Punkt 1.1.4.3.7

Eine öffentliche Nutzung des Parkplatzes wird durch den Entwässerungsverband abgelehnt.

Würdigung:

Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Kranaufstellfläche, die für Bau und Revision erforderlich ist. Diese kann auch als Parkplatz genutzt werden. Mit der Parkfläche soll das „wilde Parken“ auf dem Deich verhindert und stattdessen das Abstellen von Fahrzeugen gezielt gelenkt werden. Bei Hochwasser muss die Fläche gesperrt werden.

Zu Punkt 1.1.4.3.7

Das Einzugsgebiet für die Energieversorgung ist zu klein gedacht, wenn man die flächigen Auswirkungen elementarer Ereignisse der vergangenen Jahre betrachtet. Es sollte eine Versorgung mittels Notstromaggregat erfolgen.



Würdigung:

Die Planungen zur Energieversorgung wurden in enger Abstimmung mit dem Versorger durchgeführt und erfüllen die Vorgaben zur redundanten Stromversorgung vollständig (für die beantragte Leistung von 7 m³/s). Die genannten Bedenken des Entwässerungsverbandes wurden bei der Abwägung mit einbezogen. Eine Notstromaggregatversorgung ist in der Planung vorgesehen. Im Hauptantrag für den Reserverraum, wo dann auch die volle Leistung von bis zu 14 m³/s genehmigt werden wird, wird das Thema der Stromversorgung nochmals aufgegriffen werden, um eine ausreichende Versorgungssicherheit auch für die zukünftige Leistungsanforderung vorzuhalten.

Zu Punkt 4.4.1

Es muss eine genaue Klärung der Vorzugsvariante und hinsichtlich des Betriebs des Schöpfwerks erfolgen. Des Weiteren ist die Abhängigkeit der Kapplach nicht sinnvoll, da mit einem erhöhten Unterhaltungsaufwand mit einem erhöhten Sedimenteintrag zu rechnen ist.

Würdigung:

Für den Betrieb des Schöpfwerks wie auch der neuen Bauwerke wird eine Betriebsvorschrift erarbeitet werden.

Der Kapplachgraben wird abgehängt. Seine Funktion als Abschlag bei erhöhter Wasserführung übernimmt der neue Abschlag am Erlenbach weiter unterstrom, welcher via Ruppertsgraben zum Otterbach führt. Ein erhöhter Unterhaltungsaufwand und der prognostizierte Sedimenteintrag werden nicht erwartet, da der Erlenbachabschlag den Kapplachgraben ersetzt. Eine Regelung für den zukünftigen Unterhalt des Kapplachgrabens ist mit der Gemeinde Neupotz in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband und der SGD Süd zu treffen.



Zu Punkt 2.3.1.3

Lt. des Entwässerungsverbandes bedarf es eine landespflegerische Genehmigung zur Umsetzung der Anlagenüberwachung, insbesondere zur ganzjährigen Unterhaltung. Des Weiteren sind zusätzliche Aufgaben und Aufwendungen zu klären.

Würdigung:

Unterhaltungserfordernis ist vergleichbar dem bisherigem Abschlag (Kapplachgraben) und anderer Gräben. Sollte zusätzlicher Aufwand entstehen, wird dies nach Auskunft des Antragstellers zwischen dem Unterhaltungspflichtigem, dem Entwässerungsverband und der SGD Süd geklärt werden. Aufgaben und Aufwendungen werden laut Zusage des Antragstellers in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Neupotz, dem Entwässerungsverband und SGD Süd geklärt.

Zu Punkt 1.1.4.3.2

Für die Restwasserentleerung im Schneckensumpf schlägt der Entwässerungsverband die Installation eines kleinen Pumpensumpfes mit einer mobilen Pumpe vor.

Würdigung:

Eine Vorkehrung mit einer mobilen Pumpe zur Restentleerung des Pumpensumpfs ist vorgesehen, in den aktuellen Planungen aber noch nicht dargestellt.

Rückbau von alten Anlagen

Bezüglich des Rückbaus von alten Anlagen und des Schöpfwerkes schlägt der Entwässerungsverband vor, dass alle Pumpen und die E-Anlage sowie die Sandsteinquader dem Entwässerungsverband zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.



Würdigung:

Die Klärung dieses Sachverhaltes ist nicht Bestandteil des Verfahrens und wird nach Auskunft des Antragstellers zwischen dem Entwässerungsverband und der SGD Süd außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden.

Der Entwässerungsverband kann vor Ausschreibung die von ihm zur Weiterverwendung erwünschten Anlagenteile benennen.

Zu Punkt 5.3.1

Bezüglich des Umbaus Otterbach in der Ortslage Leimersheim muss beachtet werden, dass es hier ein sehr großes Miesmuschelvorkommen gibt. Des Weiteren sind bei einer beabsichtigten Fließrichtungsumkehr Probleme gerade an der Sohlschwelle Fischmal / Otterbach zu erwarten.

Würdigung:

Aufgrund von Beobachtungen von Muschelvorkommen im Rheingraben / Otterbach auf Höhe von Neupotz sowie im Otterbach / Michelsbach in der Ortslage von Leimersheim während einer Niedrigwasserphase im Spätsommer 2018 erfolgte durch das IUS am 13.08.2018 eine visuelle Absuche von im Gewässerbett frei liegenden Muschelbänken (soweit begehbar) und von am Gewässerrand vorhandenen Fressplätzen von Bismarckratte bzw. Nutria.

Im Otterbach / Michelsbach in der Ortslage von Leimersheim wurden in geringer Anzahl Leergehäuse / -schalen der besonders geschützten und bundesweit vom Aussterben bedrohten Bachmuschel (*Unio crassus*) gefunden. In einem größeren Leergehäuse waren noch Reste der Schließmuskeln vorhanden, so dass es sich um ein vor kurzem noch lebendes Exemplar gehandelt haben muss. Eine alte, korrodierte Leerschale wurde darüber hinaus im Rheingraben oberhalb von Neupotz gefunden



(vermutlich mit Hochwasser aus dem Oberlauf in diesen Gewässerabschnitt verfrachtet).

Ansonsten setzen sich die Vorkommen in den untersuchten Gewässerabschnitten hauptsächlich aus der neophytischen Grobgerippten Körbchenmuschel und darüber hinaus aus der Großen Flussmuschel (bundesweit stark gefährdet), Malermuschel (bundesweit auf der Vorwarnliste stehend), Großen Teichmuschel (bundesweit gefährdet) sowie der Gemeinen Teichmuschel (bundesweit auf der Vorwarnliste stehend) zusammen.

Der Antragsteller hat hier den folgenden Vorschlag, zur Berücksichtigung besonders geschützter bzw. auf der Roten Liste stehender Muscheln bei der Ausführung von Arbeiten in Gewässern im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen zur Binnenentwässerung südlich des Reserveraums, gemacht:

Bei Arbeiten in den Gewässern sollte das entnommene Gewässersediment baubegleitend nach Lebend-Vorkommen von Bachmuschel, Großer Flussmuschel, Malermuschel, Großer Teichmuschel und Gemeiner Teichmuschel abgesucht und diese in baubedingt nicht beanspruchte / beeinflusste Gewässerabschnitte zurückgesetzt werden. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Individuenverlusten und der Förderung der Wiederbesiedlung der vorhabensbedingt veränderten Gewässerabschnitte.

In diesem Zuge könnten auch Exemplare der besonders geschützten Fischarten Schlammpeitzger und Steinbeißer, die sich eventuell – statt bei den Arbeiten im Gewässer zu flüchten – in das entnommene Sediment eingegraben haben, ins Gewässer zurückgesetzt werden.

Näheres wird im Zuge der Ausführung (inkl. Ökologische Baubegleitung) geregelt werden.



Die Umkehr der Fließrichtung erfolgt im Einsatzfall (statistisch einmal in 200 Jahren). Aufgrund der hohen Wassertiefen sind hieraus resultierende Probleme nicht direkt ersichtlich.

Da das Einzugsgebiet ab dem Otterbach in Leimersheim bis zum Reserveraum im Wesentlichen nur noch das austretende Druckwasser umfasst, sind tatsächlich große Fließvorgänge nicht zu erwarten, da das heranströmende Wasser aus Otterbach und Erlenbach (via Abschlag) am Schöpfwerk Leimersheim abgepumpt werden.

Zu Punkt 2.3.1.3

Nach Ansicht des Entwässerungsverbandes sind zusätzliche Erläuterungen für den Straßendurchlass mit Drosselung und Überlaufschwelle erforderlich.

Würdigung:

Der Durchlass ist hydraulisch so dimensioniert, dass er den Bemessungsabfluss ohne Überstau der Straße abführen kann (Verbesserung gegenüber Status Quo). Im Zustrom zum Durchlass ist ein Drosselbauwerk vorgesehen, das dazu dient, die bisherige Wasserstandsdynamik zu erhalten (keine absenkende Wirkung gegenüber Bestand). Analog zur Hochwasserentlastung eines Hochwasserrückhaltbeckens dient die Überlaufschwelle dazu, bei Überschreiten des geplanten Maximalwasserstandes die Entlastung ins Unterwasser freizugeben (keine Überschwemmung der Straße).

IV.8.6 Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM)

St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer

(Stellungnahme vom 16.08.2018 – Az. 4720-IV 40)

Die hier zur Planfeststellung vorliegenden Maßnahmen berühren die Landesstraße 549 in den Gemarkungen Leimersheim und Neupotz. Durch den LBM wurden zahlreiche Auflagen genannt, welche in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind.



Würdigung:

Die Stellungnahme des LBM wurde der Antragstellerin zur Beachtung weitergeleitet. Forderungen des LBM wurden, sofern sie nicht schon Bestandteil der Antragsunterlagen sind, als Auflagen in diesen Beschluss aufgenommen.

IV.8.7 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 26.06.2018, Az. 14-09.03)

Schöpfwerk Leimersheim

Der Wegfall der Zufahrtsmöglichkeit über die Brücke am Zulaufkanal setzt für den landwirtschaftlichen Verkehr voraus, dass der von der L549 abzweigende Bermenweg uneingeschränkt für den landwirtschaftlichen Verkehr zugänglich bleibt.

Würdigung:

Die Benutzung des Bermenwegs durch die Landwirtschaft ist berücksichtigt und auch von der Antragstellerin ausdrücklich vorgesehen. Eine Zuwegung vom Bermenweg zum Deichfuß unmittelbar südlich des neuen Schöpfwerks ist vorgesehen.

Maßnahmen am Erlenbach

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es im HQ25 Fall oberstrom zu einer Aufspiegelung und unterstrom zu einer Absenkung des Wasserspiegels kommt. Von veränderten Wasserständen betroffen sind dabei insbesondere die Flächen im Umfeld des Ruppertsgrabens. Demnach soll in der Ausführungsplanung geprüft werden, inwiefern landwirtschaftlich genutzte Bereiche von Aufspiegelungen bzw. Absenkungen betroffen sind. Zur Kompensation besteht ggf. ein Anpassungsbedarf in Bezug auf die Festlegung der Höhe der Überlaufschwelle bzw. die Dimensionierung der



Drosselgeometrie. Eine diesbezüglich verbindliche Auflage im Planfeststellungsbeschluss wird für erforderlich gehalten.

Würdigung:

Bereits jetzt ist das System so ausgelegt, dass sich Aufspiegelungen nur außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ergeben. Über eine Abflussmessung soll im Rahmen der Ausführungsplanung die Überlaufschwelle / Abschlagsmenge / Bauwerksgeometrie noch konkretisiert werden. Eine entsprechende Auflage zur Vermeidung von zusätzlichen Vernässungen an landwirtschaftlichen Flächen ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Allgemein

Ein funktionierendes Abflusssystem erfordert eine regelmäßige Unterhaltung der Anlagen und der Gewässer. Wie unter Kap. 2.3.1.3 (Heft 2 Fachbeitrag technische Planung) ausgeführt, besteht sogar eine zusätzliche Gewässerunterhaltung durch das Vorhaben. Um dies verbindlich zu gewährleisten, wird eine entsprechende Regelung im Planfeststellungsbeschluss für erforderlich gehalten.

Würdigung:

Sollte zusätzlicher Unterhaltungsaufwand entstehen, wird dies, nach Auskunft der Antragstellerin, zwischen Unterhaltungspflichtigem, dem Entwässerungsverband Obere Rheinniederung und SGD Süd geklärt werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Fachbeitrag Naturschutz

Nach dem Kenntnisstand der Landwirtschaftskammer handelt es sich bei der geplanten Maßnahme K08 nicht um eine Fläche, die im aktuellen Wege- und Gewässerplan



zum Flurbereinigungsverfahren für die Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim ausgewiesen ist. Eine Abstimmung wird für erforderlich gehalten.

Würdigung:

Die Maßnahme K08 (Anlage von Gehölzbeständen) ist auf zwei externen Flächen vorgesehen, welche sich südwestlich Dolwiesengrabens bzw. nordöstlich des Dolwiesen- / Ruppertsgrabens befinden. Die nordöstliche Fläche ist im aktuellen Wege- und Gewässerplan nicht mehr als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Durch die Antragstellerin wird vorgeschlagen, alternativ hierzu eine entsprechend große Teilfläche am Nordrand der Leimersheimer Auwiesen für die Entwicklung eines Gebüschs vorzusehen. Das betreffende Flurstück ist im Besitz des Vorhabenträgers. Die geänderte Planung ist der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Bei den Kompensationsmaßnahmen K02 und K09 sind jeweils nur Teilflächen der Grundstücke für vorliegende Planung als Kompensationsflächen vorgesehen. Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass die verbleibenden Restgrundstücke dem Ökokonto des Vorhabenträgers gutgeschrieben werden und als Ausgleich für zukünftige Eingriffe zur Verfügung stehen.

Würdigung:

Falls auf den übrigen Teilflächen der Flurstücke ebenfalls eine Grünland- bzw. Waldentwicklung erfolgt, wird dies aufgrund der Planung dem Ökokonto des Vorhabenträgers gutgeschrieben werden und als Ausgleich für zukünftige Eingriffe zur Verfügung stehen.

Bei Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind die Abstände nach dem Landesnachbarrecht zu berücksichtigen.



Würdigung:

Die nach Landesnachbarrecht zu berücksichtigenden Abstände für Pflanzmaßnahmen wurden durch die Antragstellerin bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts bereits prinzipiell beachtet und sind auch im Zuge der Ausführungsplanung im Detail berücksichtigen.

IV.8.8 Thüga Energienetze GmbH

Am Gaswerk 2, 76761 Rülzheim
(Stellungnahme vom 28.08.2018)

Von Seiten der Thüga bestehen gegen das Planfeststellungsverfahren keine Einwände. Jedoch müssen im Bereich der L549, vor dem Einbau des geplanten Bauwerks, Suchschlitze zur Erkundung der dortigen Erdgasleitung ausgeführt werden.

Würdigung:

Die Antragstellerin hat zugesagt, den Hinweis in der Ausführung des Vorhabens entsprechend zu berücksichtigen. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur schriftlichen Festlegung der Forderung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

IV.8.9 Pfalzerwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 05.09.2018 – Az. GW02-2018-741-17311-00)

Durch die Pfalzerwerke Netz AG werden keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren vorgebracht. Im Bereich der geplanten Maßnahmen sind die in der Stellungnahme aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke als Bestand zu berücksichtigen. Die von den Pfalzerwerken genannten Hinweise sind bei der Erstellung der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung zu beachten.



Würdigung:

Die Stellungnahme der Pfalzwerke wurde zur Beachtung an die Antragstellerin weitergeleitet. Die genannten Forderungen wurden als entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

IV.9 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

IV.9.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
(Stellungnahme vom 23.07.2018)

In der Planungsrunde für den Reserveraum „Hördter Rheinaue“ wurde das hier vorliegende Teilvorhaben bereits vorgestellt, diskutiert und vom Grundsatz her durch den BUND akzeptiert. Auch der BUND sieht die grundsätzliche Notwendigkeit des Neubaus des Schöpfwerks zum Schutz vor Hochwasser. Durch den Standort direkt neben dem alten Werk wird Fläche gespart.

Der BUND nimmt nur zu zwei Aspekten kritisch Stellung (was natürlich keine Zustimmung zu allen anderen Punkten bedeutet).

Gewinnung von Retentionsraum

Die Entnahme von Kiesen und Sanden aus dem südlichen Fischmal (FFH und § 30 BNatSchG) und das Einspülen des Materials in den Leimersheimer Altrhein (ebenfalls FFH) darf aus Sicht des BUND nicht zugelassen werden. Die dem Kies und Sand aufliegende Schlammschicht soll laut Planung im Fischmal verbleiben und das darunter liegende Material abgesaugt werden. Der BUND hält diese Vorgehensweise nicht für korrekt. Zuerst müsste der Schlamm abgesaugt und verwertet oder entsorgt werden. Das anschließend abgesaugte gröbere Material sollte nicht in den



Leimersheimer Altrhein verbracht werden; sein LRT 3260 ist in einem guten Erhaltungszustand, und dies sollte nicht gefährdet werden.

Würdigung:

Die Entnahme von Kies- und Sandmaterial aus dem Fischmal anstatt der Schlammschicht ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Grundsätzlich zeigt das Artenspektrum innerhalb der Flachwasserzone des Fischmals nicht, dass dort giftige Schlämme liegen. Die Gefährlichkeit der Schlammschicht ergibt sich allein aus der MKW-Belastung größer Z2. Wäre diese nur geringfügig kleiner, könnte der Schlamm ohne weiteres als Flachwasserzone Verwendung finden. Eine Entnahme und Entsorgung des Schlammes steht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in keiner Relation zu seiner Toxizität und würde zu großflächigen zusätzlichen Betroffenheiten und der zwingenden Entsorgung des Materials führen.

Die Verbringung des Ausspülmaterials in den Leimersheimer Altrhein wird aufgrund von naturschutzfachlichen Bedenken von der Planfeststellung ausgenommen (Siehe Punkt I.2).

Verbesserungen des FFH- und VSG 6617-304

Bei der Anlage von Grünland auf den Deichen und anderen Kompensationsflächen sollten aus Sicht des BUND keine Regelsaatgutmischungen verwendet werden. Diese entsprechen nicht der heimischen Vielfalt von Magergrünland. Daher muss hier ausschließlich gebietsheimisches Saatgut verwendet werden, das aus dem engeren Naturraum mit standörtlich ähnlichen Voraussetzungen gewonnen wurde. Damit wird nicht nur eine Pflanzenvielfalt erreicht, sondern auch eine gute Grundlage für die Vielfalt der von diesen Pflanzen abhängigen Insektenarten geschaffen.



Würdigung:

Es ist nicht Bestandteil des Maßnahmenkonzepts, Regelsaatgut-Mischungen zu verwenden. Stattdessen ist die Verwendung von Saatgut gemäß den standörtlichen Voraussetzungen (und mit Definition des Ziel-Grünlandtyps und zusätzlich unter Berücksichtigung besonders bedeutsamer Pflanzenarten) sowie gebietsheimischer Herkunft vorgesehen und entsprechend festgelegt. Allerdings kann aus Gründen der Deichsicherheit die Entwicklung der Grasnarbe auf der Wasserseite nicht mittels „Heudruschverfahren“ und Ammensaat erfolgen. Bei diesem Verfahren ist die Böschungsoberfläche längere Zeit nicht in ausreichendem Maße gegen Strömungsangriff und Wellenschlag geschützt, so dass das Planungsziel Hochwasserschutz nicht erreicht würde.

IV.9.2 Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
(Stellungnahme vom 23.07.2018)

Wiesenneuanlage auf dem Dammstück beim Schöpfwerk (Maßnahme K01)

Im Bereich der Hördter Rheinaue ist bei Dammertüchtigungen die Anlage von ökologisch wertvollen Magerwiesen nur vereinzelt gelungen. Von daher teilt die Pollichia nicht den Optimismus, dass sich auf dem neuangelegten Dammstück wieder eine wertvolle Glatthaferwiese oder gar ein wertvoller Halbtrockenrasen entwickelt.

Wichtig ist auf jeden Fall:

- 1. Das Oberbodenmaterial sollte kalkreich, aber möglichst nährstoffarm sein. Daher ist Ackeroberboden ungeeignet! Besonders gute Chancen für die Entwicklung wertvoller Pflanzengesellschaften bieten Oberböden mit niedriger Feldkapazität (z.B. feinsandiges Material). Leider sind seitens der DIN 19712 lehmige Deckschichten für Deiche vorgeschrieben. Somit können die Dämme oft nicht mehr in ihrem alten Zustand aufgebaut werden.*



2. *Die Ansaatmischung sollte artenreich und kräuterbetont sein. Auf Lolium sollte verzichtet werden. Wie im Gutachten betont ist die regionale Herkunft der Arten wichtig.*
3. *Die richtige Pflege ist für das Gelingen ebenfalls sehr wichtig. Im ersten Jahr können mehrere Schröpfungsschnitte erforderlich sein, damit üppig wachsende Arten nicht empfindliche Kräuter verdrängen. Später sollten die Dämme nicht vor der letzten Mai-Woche gemäht werden. Die Mahd weiter Teile der Dammwiesen erfolgt aktuell im Bereich Germersheim viel zu früh, was Pflanzen und Insekten schädigt!*

Würdigung:

Die Voraussetzungen für die Entwicklung des Deichgrünlands werden vorliegend durch folgende Maßnahmen optimiert, so dass von einem Erfolg der Maßnahme auszugehen ist:

- Optimierung des Deichaufbaus zur Bereitstellung von Magergrünland-Standorten;
- Verwendung artenreichen, gebietsheimischen Saatguts gemäß den standörtlichen Voraussetzungen (siehe hierzu auch Ausführungen zur Stellungnahme des BUND – Punkt IV.9.1);
- Vorgaben zu Pflege der Wiesenbestände;
- Begleitendes Monitoring, um unerwünschten Entwicklungen entgegen wirken zu können (mit Anpassung der Pflege, Nachsaat o. ä.).

zu 1.:

Gemäß den Festlegungen zur Maßnahme KO1 (Entwicklung und Pflege von Magergrünland auf den Deichflächen im Eingriffsbereich) wird der Deichaufbau optimiert (Verwendung bestehenden Materials, Trennung von Oberboden wasserseits und landseits, Oberbodenandeckung mit einer Mächtigkeit von max. 20 cm, falls



zusätzliches Bodenmaterial erforderlich Verwendung von feinteilfreiem Kiessand bzw. von humusarmem, sandigem Material).

zu 2.:

Siehe Ausführungen zur Stellungnahme des BUND – Punkt IV.9.1

zu 3.:

In den ersten fünf Jahren nach Herstellung des Grünlands wird ein begleitendes Monitoring durchgeführt, um unerwünschten Entwicklungen entgegen wirken zu können (mit Anpassung der Pflege, Nachsaat o. ä.).

Die Pflege des Grünlands im Bereich der Ausgleichsflächen erfolgt entsprechend dem dauerhaften Erhalt des angestrebten Grünlandtyps (entsprechend Entwicklungsziel).

Wiesenneuanlage in den Leimersheimer Auwiesen (Maßnahme K02)

Aus fachlicher Sicht hätte statt einer Neuanlage von Wiesen die Extensivierung der Intensivwiese um das Restvorkommen der Sibirischen Schwertlilie eine höhere Priorität. Dort wird durch Düngung und frühen Schnitt die Entwicklung ökologisch äußerst wertvoller Pflanzengesellschaften gestört!

Bei der Neuanlage sind im ersten Jahr meistens mehrere Schröpfungsschnitte erforderlich, damit die Kräuter nicht verdämmt werden. Je nach Nährstoffgehalt des Bodens kann es auch in den ersten Folgejahren noch sinnvoll sein, die Wiese zumindest in feuchteren Jahren dreischürig zu nutzen (Mahd Anfang Juni, Mitte August und im Oktober). In Wiesen, die zu selten gemäht werden, dominieren oft die Gräser.

Würdigung:

Im Hinblick auf die genannte, in den Leimersheimer Auwiesen gelegene Stromtalwiese werden derzeit - unabhängig vom Vorhaben - Pflegemaßnahmen



durchgeführt. Da es sich bereits um eine Ausgleichfläche handelt, kann diese nicht mehr zur Kompensation i. R. eines anderen Vorhabens herangezogen werden.

In den ersten fünf Jahren nach Herstellung des Grünlands wird ein begleitendes Monitoring durchgeführt, um unerwünschten Entwicklungen entgegenwirken zu können (mit Anpassung der Pflege, gezieltes Ausmähen von Arten o. ä.).

Entwicklung und Pflege von Halbtrockenrasen auf der Bermenböschung im Eingriffsbereich (Maßnahme K03)

Bezüglich des Oberbodenmaterials gilt das zur Maßnahmen K01 gesagte (kalkreich, nährstoffarm, kein Ackerboden, möglichst feinsandig). Gleiches gilt für die Ansaatmischung und die Pflege. Die Pflege der Halbtrockenrasen ist in besonderem Umfang auch auf die Ansprüche der Insekten auszurichten.

Insbesondere eine komplette Mahd aller blütenhaltigen Dammwiesen zu einem Termin ist zu vermeiden.

Würdigung:

Siehe hierzu Ausführungen zu Maßnahme K01.

Im Bereich der Bermenböschung wird – soweit dies im Rahmen der regulären Deichpflege möglich ist – eine spätere erste Mahd (ab Mitte August) angestrebt (siehe Festlegungen zur Maßnahme K03).

Verpflanzen der Pyramiden-Orchis (Maßnahme V10)

Das Verpflanzen der Pyramiden-Orchis kann man aus Sicht der Pollichia versuchen. Die Pollichia steht der Maßnahme jedoch skeptisch gegenüber, weil die Art relativ kurzlebig ist und daher das längere Weiterleben der verpflanzten Exemplare nicht



sonderlich wahrscheinlich erscheint. Sinnvoll erscheint der Pollichia zusätzlich das Ausstäuben der reifen Fruchtkapseln über geeigneten (Halbtrockenrasen)-Standorten.

Würdigung:

Das Ausstäuben von reifen Fruchtkapseln der zu verpflanzenden Exemplare (soweit solche im Zeitraum zwischen der Planfeststellung und der Verpflanzung vorhanden) über geeigneten (Halbtrockenrasen)-Standorten auf dem Rheinhauptdeich ist als zusätzliche Maßnahme durchzuführen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Umsiedlung des Schwimmfarns im Fischmal (Maßnahme V11)

Man sollte die Umsiedlung des Schwimmfarns in jedem Fall versuchen. Solange aber über die Ökologie, Bestandsgröße und Ausdehnung der aktuellen Population im Fischmal so wenig bekannt ist, erscheint es uns spekulativ, über die Chancen einer Umsiedlung der Art im Fischmal zu diskutieren. Sicher ist, dass alleine die Anwesenheit von Sporen und von einer strömungsfreien Flachwasserzone nicht ausreicht, um die seltene Art sicher zu etablieren.

Würdigung:

Trotz geringer Kenntnis zur Ökologie der Pflanze sind die äußeren Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsiedlung der Art als günstig einzustufen.

IV.9.3 Naturschutzbund Deutschland e.V. –

Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz (NABU)

Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 09.08.2018)

Der NABU sieht die Notwendigkeit eines Schöpfwerkneubaus gegeben, um den geplanten Reserveraum zum Schutz vor Extremhochwassern zu ermöglichen. Daher



lehnt dieser die geplanten Maßnahmen nicht grundsätzlich ab. Da diese Maßnahmen allerdings als eigenes Planfeststellungsverfahren zum Bau des Hochwasserbeckens dazu kommen, stellen sie eine weitere erhebliche Belastung für das Gebiet da.

Es ist begrüßenswert, dass der Neubau neben dem alten Werk errichtet wird und somit ein geringerer zusätzlicher Flächenbedarf entsteht. Aufgrund des dennoch sehr massiven und teils erheblichen Eingriffs in vielerlei Hinsicht, möchte der NABU zumindest zu den folgenden Punkten der Planung kritisch Stellung nehmen.

Erheblicher Lebensraumtypverlust

Insbesondere der Lebensraumtyp (LRT) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ist bei dem Vorhaben nicht ausgleichbar und führt zu dessen Unverträglichkeit. Mit Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG soll die Unverträglichkeit durch die Kompensationsmaßnahmen K01 und K02 kompensiert werden, um die Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 bezüglich dieses LRT zu sichern. Aufgrund der festgestellten Unverträglichkeit, möchten wir diese Maßnahmen besonders kritisch betrachten und ihre geplante Wirksamkeit sichergestellt wissen.

Maßnahme K01: Entwicklung und Pflege von Magergrünland auf Deichflächen im Eingriffsbereich

Die Maßnahme wird auf der unbefestigten Seite der Deichflächen wasserseits umgesetzt. Diese Deichseite ist qualitativ leider nicht mit der wasserabgewandten Deichseite vergleichbar. Hier muss aus Sicht des NABU besonders darauf geachtet werden, dass das aufgebrachte Saatgut auf der Wasserseite nicht weggeschwemmt wird. Der vorhandene Deichboden soll auf dem neu vorgesehenen Abschnitt aufgebracht werden: Es ist gut, dass damit das vorhandene Samenpotential teils genutzt werden kann. Auch begrüßt der NABU, dass gebietsheimisches Saatgut zusammengestellt wird. Es ist allerdings wünschenswert, dass auch Samen von den ursprünglichen Flächen nach dem Heudrusch®-Verfahren gewonnen werden. Damit



kann der Urzustand noch besser erreicht werden. Fünf Jahre Monitoring nach der Ansaat hält der NABU für notwendig und gut.

Maßnahme K02: Entwicklung und Pflege von Magergrünland auf externen Flächen (Leimersheimer Auwiesen)

„Aufgrund der Beschattung der Flurstücke durch die östlich/ südöstlich angrenzenden Gehölze kann die Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 nicht auf der gesamten Fläche erwartet werden, ein 3 m breiter Streifen entlang der Gehölze wird im Rahmen der Maßnahme zwar als Grünland angelegt, jedoch nicht als FFH-Lebensraumtyp 6510 prognostiziert.“ (Fachbeitrag NATURA 2000, S. 87).

Von der gesamten Maßnahmenfläche von 855 m² entstehen dadurch auf 680 m² tatsächlich Magergrünland (LRT 6510). Zusammen mit der Maßnahmenfläche aus K01, 1.551 m², entstehen insgesamt 2.231 m² des LRT 6510. Dies entspricht genau der Fläche des anlagenbedingten Verlustes. Aus Sicht des NABU ist die Kompensationsfläche damit sehr knapp bemessen. Falls es nicht auf der gesamten Maßnahmenfläche zur prognostizierten Entwicklung des LRT kommt, wäre die verlorene Fläche nicht vollständig kompensiert. Auch wenn ein mehrjähriges Monitoring folgt, wäre es wesentlich effizienter im Zuge der Maßnahme direkt ein paar Quadratmeter mehr Kompensationsfläche zu schaffen, als ggf. aufwendig nachpflanzen zu müssen. Auch für diese Fläche wäre eine Samengewinnung nach dem Heudrusch®-Verfahren wünschenswert.

Würdigung:

Zu Maßnahme K01: Auf der wasserabgewandten Seite wird die Maßnahme K03 (Entwicklung und Pflege von Halbtrockenrasen auf der Bermenböschung des Rheinhauptdeichs im Eingriffsbereich) umgesetzt. Auf eine fachgerechte Einsaat und Entwicklung der Grünlands wird durch die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung bei der Ausführung der Maßnahme geachtet. Weiter siehe Ausführungen hierzu unter IV.9.1 und IV.9.2.



Zu Maßnahme K02: Der Umfang der Kompensationsfläche für den vorliegenden Verlust von entsprechendem Grünland im Zuge der vorgezogenen Maßnahmen wurde vor dem Hintergrund der großflächigen, über den tatsächlichen Eingriff in entsprechendes Grünland hinausgehenden Entwicklung von Magergrünland auf der neuen rückwärtigen Deichtrasse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens exakt bemessen. Falls es auf der vorgesehenen Maßnahmenfläche K02 nicht im erforderlichen Umfang zur prognostizierten Entwicklung des LRT kommt, stehen auf der zukünftigen rückwärtigen Deichtrasse ausreichend geeignete Flächen zum Ausgleich von Defiziten zur Verfügung.

Artenschutz und Monitoring

Die großen Wasserflächen wie der Sondernheimer Altrhein sind von nationaler Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet von Vögeln. Unter anderem gab es im Untersuchungsgebiet (UG) einen Brutnachweis des Eisvogels sowie eine hohe Brutdichte von Mittelspecht, Kleiber, Star und Pirol. Bei dieser Tiergruppe sind die Bruthöhlen verschiedener Arten von Beschädigung oder sogar Verlust betroffen, mindestens kommt es jedoch zu einer Störung während der Brut. Zudem ist das UG um den Erlenbach ein bedeutendes Gebiet für viele Fledermausarten (11 von 25 Arten in Deutschland nachgewiesen).

Besonders erwähnenswert ist die Nymphenfledermaus, von der es erst wenige Nachweise in RLP gibt. Für die betroffenen Arten kommt es durch Fällung von Höhlenbäumen zu Lebensraumverlust.

Bemerkenswert ist der Fortpflanzungsnachweis der in RLP stark gefährdeten Knoblauchkröte in der rezenten Aue. Hier kann es zur möglichen Tötung durch Bauarbeiten kommen bzw. die Laichhabitats werden erschwerter zugänglich. Auch wurden u.a. Springfrosch und Laubfrosch nachgewiesen. Bei den Reptilien ist der Lebensraum der



Zauneidechse massiv betroffen. Auch hier besteht eine Tötungsgefahr von Individuen und von Eigelegen.

Bienen und Wespen erfahren durch den Verlust von Deichgrünland eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere weil die extrem seltene Grabwespe nachgewiesen wurde, die lange Zeit als ausgestorben galt.

Für den Erhalt gefährdeter Pflanzenarten sind das Deichgrünland, sowie die Gewässer Fischmal und Leimersheimer Altrhein hervorzuheben: Hier wurden stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Arten wie Pyramiden-Orchis, Schwimmpflanz und Gras-Laichkraut nachgewiesen.

Für die genannten Arten und Lebensräume sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wie eine zeitlich versetzte Ausführung, Umsiedlung/Verpflanzung sowie die Entwicklung neuer Lebensräume vorgesehen. Aufgrund der massiven Eingriffe in dieses bedeutsame und sensible Gebiet, erwartet der NABU, dass die ökologische Baubegleitung gemäß den formulierten Anforderungen fachgerecht ausgeführt wird und die naturschutzrechtlichen Vorgaben sehr genau eingehalten werden, bzw. die Maßnahmen gegebenenfalls vor Ort noch optimiert werden.

Folgende Ansicht bezüglich des Monitorings teilt der NABU nicht:

*„Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz wird ein über die ökologische Baubegleitung hinausgehendes Monitoring/Risikomanagement als nicht erforderlich angesehen.“
(Fachbeitrag Artenschutz S. 167).*

Hier fordert der NABU ein mehrjähriges Monitoring auch nach Abschluss der geplanten Maßnahmen. Es ist bekannt, dass Maßnahmen in der geplanten Zeit oft nicht so gut wie prognostiziert greifen. Daher müssen diese überprüft und ggf. nachgebessert werden. Dafür benötigter Zeitaufwand und begrenztes Personal darf hier kein Argument zu Ungunsten des Naturschutzes sein.



Bezüglich der Fischfauna begrüßt der NABU, dass es durch die Maßnahmen an Oberflächengewässern zu morphologischen Veränderungen kommt, die sich voraussichtlich positiv auf die Fischfauna auswirken, indem z. B. die Fortpflanzungsbedingungen verbessert werden.

Bezüglich der Kies-/ Sandentnahme im Fischmal inkl. der Materialeinspülung in den Leimersheimer Altrhein teilt der NABU die Ansicht des BUND.

Würdigung:

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG werden lediglich Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit (V2, V3, V4, V5, V6, V8, V9 sowie V12) durchgeführt. Die fachgerechte Ausführung dieser Maßnahmen wird durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Die einzige über die Bauphase hinaus wirkende Maßnahme ist das Anbringen von Nistkästen (V12) für Feldsperling, Blaumeise und Kohlmeise. Diesbezüglich ist von einer raschen Besiedlung der Nistkästen auszugehen; ein Monitoring für die Maßnahme ist nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht brauchen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die im Rahmen der Eingriffsregelung resp. zur Kohärenzsicherung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, für die ein gewisses Risiko der Entwicklung resp. evtl. Optimierungsbedarf besteht, ist ein Monitoring vorgesehen (siehe Fachbeitrag Naturschutz, Maßnahmen K01 – K03, K04 – K09).



Bezüglich der Entnahme des Kies- und Sandmaterials aus dem Fischmal und der Verbringung des Ausspülmaterials in den Leimersheimer Altrhein wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme des BUND (unter IV.9.1) verwiesen.

IV.9.4 Weitere anerkannte Naturschutzverbände

Die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** sowie die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben.

IV.10 Einwendungen privater Dritter

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planfeststellung aufgrund § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Bestehende private Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch **nicht** Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Ebenso sind aus diesem Grunde entsprechende evtl. Entschädigungsregelungen **nicht** Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.

Sollten den Betroffenen, aufgrund dieser Maßnahme, nachweisbare, wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese selbstverständlich durch den Antragsteller nach § 116 LWG in vollem Umfang zu entschädigen. Sofern erforderlich ist eine entspre-



chende Beweissicherung durchzuführen. Entsprechende Hinweise sind Bestandteil der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Namen von Einwendern in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt. Es erfolgt eine anonymisierte Würdigung der privaten Einwände.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Im Einzelnen wurden durch die Einwender angesprochen:

Einwendungen gegen das beantragte Verfahren werden insoweit geltend gemacht, dass die getroffenen Absprachen mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz gefundene einvernehmliche Lösung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Hochwasserrückhaltung Wörth - Jockgrim (unter Az.: 41631-HA5.1. vom 23.09.16) auch durchgeführt und eingehalten werden.

Belange und Maß der Beeinträchtigung:

- *erneute flächengleiche Zuteilung an bisheriger Stelle mit Grenzveränderung - begradigung entlang des Wassergrabens. Die neue Wegführung wird entsprechend angepasst.*
- *der Bau und künftige Unterhaltungsmaßnahmen des Einlaufbauwerks zum Hochwasserabschlag Erlenbach unter der Landesstraße einschl. Anpassung der Grabenführung.*

Der Einwender geht davon aus, dass der Platzbedarf hierfür durch die zugesagte Grenzveränderung -begradigung außerhalb des zukünftigen Grundstücks liegt.



Bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf dem Flurstück, durch den zur Erstellung der Anlage zusätzlich vorübergehend erforderlich werdenden Arbeitsraum, durch die Zufahrt der Baufahrzeuge bzw. der Lagerung von Material oder Mutterboden während der Bauzeit u. a., bittet der Einwender um Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. um entsprechende Entschädigung.

Sollten durch künftige Unterhaltungsmaßnahmen ebenfalls Beeinträchtigungen auf dem neu zugeschnittenen Flurstück erfolgen, bittet dieser ebenso zu verfahren, damit weiterhin eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Würdigung:

Wie und in welcher Weise das Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Durchführung dieses Verfahrens liegt allein in der Hand des DLR Rheinland-Pfalz. Daher kann an dieser Stelle auch keine Aussage bzw. Festlegung in dieser Hinsicht getroffen werden.

Sollten durch die Baumaßnahme an den durch die Maßnahme betroffenen Grundstücken nachweisbare Schäden entstehen, sind diese auf Basis der gesetzlichen Regelungen vollständig durch die Antragstellerin zu ersetzen.

IV.11 Begründung der Entscheidung nach § 71 WHG i.V.m. § 115 LWG

Es besteht ein enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse an dem Vorhaben. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.



Angesichts dieser weit überwiegenden dringenden öffentlichen Interessen am Hochwasserschutz muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solcher öffentlicher Belange ausgerichtet sein, die als Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind. Aufgrund der Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und damit in herausgehobener Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung, eine Enteignung nach § 115 Abs. 2 Nr. 5 LWG daher zulässig.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich teilweise im Eigentum privater Betroffener. Derzeit ist offen, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die ausweislich dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also insofern eine Enteignung erforderlich sein wird.

Die Voraussetzungen des § 71 WHG und § 115 LWG liegen daher vor, so dass hiermit die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt wird.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin davon ausgeht, dass mit den betroffenen Grundstückseigentümern, soweit noch nicht geschehen, notarielle Verträge über den Zugriff auf die jeweiligen Grundstücksteile abgeschlossen werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine einvernehmliche Lösung möglich. Im Falle einer Nichteinigung wäre ein Enteignungsverfahren auch für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreichen würde (§ 7 Abs. 1



Satz 2 Landesenteignungsgesetz – LEnteigG). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

IV.12 Fazit

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung in der Rheinniederung sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser zu bewahren.

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Seitens der Genehmigungsbehörde wird kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gesehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Beurteilungskriterien (Gewässergüte, Gewässerstruktur, Wassermengenbilanz usw.) sind dadurch ausgeschlossen, weshalb davon auszugehen ist, dass es durch die Maßnahmen in Bezug auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu keiner Verschlechterung kommt.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich,



geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffent-



lich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Im Auftrag

Dr. Christian Bauer

Anlage: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums

www.gesetze-im-internet.de und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.landesrecht.rlp.de** zu finden.